

# **Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX**

## **zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II) für den Zeitraum ab 01.07.2023 (Rahmenvertrag 3)**

zwischen folgenden Vertragsparteien

den kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe,  
vertreten durch den Hessischen Städtetag e. V.,

den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe,  
vertreten durch den Hessischen Landkreistag e. V.,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Eingliederungshilfe,

den in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen  
folgenden Wohlfahrtsverbänden

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.,  
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,  
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,  
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,  
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,  
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.,  
Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e. V.,  
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.,  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.

und

den Verbänden privater Anbieter in Hessen,  
vertreten durch den  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e. V.  
Landesgruppe Hessen  
und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e. V.  
Landesverband Hessen,

unter Mitwirkung  
der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen  
Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Teil 1 – Allgemeiner Teil .....</b>	<b>7</b>
1.1 Grundsätze .....	7
1.2 Gegenstand .....	7
1.3 Personenkreis .....	7
1.4 Übergreifende Ziele der Leistungen .....	7
1.5 Aufgaben und Ziele in der Eingliederungshilfe .....	9
1.6 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen .....	9
1.7 Datenschutz .....	10
<b>2 Teil 2 – Leistungen .....</b>	<b>11</b>
2.1 Art und Umfang der Leistungen .....	11
2.2 ICF-Orientierung .....	11
2.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung .....	14
2.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe .....	14
2.4.1 Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX .....	14
2.4.1.1 Qualifizierte und kompensatorische Assistenz .....	14
2.4.1.2 Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson .....	16
2.4.1.3 Kurzzeitbetreuung .....	16
2.4.1.4 Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder .....	16
2.4.1.5 Leistungsbestandteile .....	17
2.4.2 Leistungen zur Begleitung und Befähigung bei einer stationären Krankenhausbehandlung gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX .....	18
2.4.3 Pflege und medizinische Behandlungspflege .....	19
2.4.3.1 Pflege und medizinische Behandlungspflege außerhalb besonderer Wohnformen .....	19
2.4.3.2 Pflege in besonderen Wohnformen .....	19
2.4.3.3 Medizinische Behandlungspflege in besonderen Wohnformen .....	20
2.4.4 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie) .....	21
2.4.5 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX .....	22
2.4.6 Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX .....	23
2.4.7 Leistungen zur Mobilität gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX .....	23
2.4.8 Leistungen für Wohnraum durch Übernahme übersteigender Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX .....	24
2.4.9 Besonderheiten in besonderen Wohnformen .....	24
2.4.9.1 Nachtbereitschaften und Nachtwachen .....	24
2.4.9.2 Bereitschaftsdienste außerhalb besonderer Wohnformen .....	25
2.4.9.3 Hauswirtschaftspauschale .....	25
2.4.9.4 Hauswirtschaft außerhalb besonderer Wohnformen .....	25
2.4.9.5 Kurzzeitbetreuung .....	26

**Inhaltsverzeichnis**

2.5	Leistungen zur Teilhabe an Bildung .....	26
2.6	Leitung und Verwaltung .....	26
2.7	Personelle Ausstattung .....	27
2.7.1	Grundlegende Voraussetzungen .....	27
2.7.2	Formale und fachliche Voraussetzungen .....	28
2.7.2.1	Fachkräfte bei der Teilhabe .....	28
2.7.2.2	Qualifizierte Hilfskräfte .....	28
2.7.2.3	Sonstige Kräfte .....	28
2.7.2.4	Auszubildende und Studierende .....	28
2.7.3	Persönliche Voraussetzungen – Eignung des Personals .....	29
2.7.4	Ausstattung und Einsatz des Personals bei der Erbringung von Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX .....	29
2.7.4.1	Allgemeines .....	29
2.7.4.2	Qualifikation und Umfang des Personals für die qualifizierte Assistenz .....	30
2.7.4.3	Qualifikation und Umfang des Personals für die kompensatorische Assistenz .....	30
2.7.4.4	Personelle Ausstattung bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen .....	31
2.7.5	Personelle Ausstattung bei weiteren Leistungen .....	31
2.7.6	Fachliche Anleitung und Beaufsichtigung qualifizierter Hilfskräfte zur Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen .....	31
2.7.7	Personelle Ausstattung bei Leitung und Verwaltung .....	32
2.8	Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen .....	33
2.9	Schutz- und Präventionsmaßnahmen .....	33
2.10	Qualität und Wirksamkeit .....	34
2.10.1	Qualität der Leistungen .....	34
2.10.2	Strukturqualität .....	34
2.10.3	Prozessqualität .....	35
2.10.4	Ergebnisqualität .....	35
2.11	Dokumentation .....	36
2.11.1	Dokumentation Teilhabeprozess .....	36
2.11.2	Dokumentation der Leistungserbringung .....	37
2.11.2.1	Prozessdokumentation .....	37
2.11.2.2	Zwischenevaluation und Evaluation .....	37
2.11.2.3	Steuerung der Leistungserbringung .....	38
2.11.3	Verwahrt und Einsichtnahme .....	38
2.11.4	Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger .....	38
<b>3</b>	<b>Teil 3 – Vergütungen .....</b>	<b>39</b>
3.1	Allgemeine Grundsätze der Vergütungen .....	39
3.2	Gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen .....	39
3.3	Kalkulation der Vergütungen für Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX .....	39
3.3.1	Nettojahresarbeitszeit .....	39
3.3.2	Fahrtzeiten bei aufsuchenden Leistungen .....	40
3.3.3	Personalkosten Leitung und Verwaltung .....	40
3.3.4	Personalkosten der Mitarbeitendenvertretungen .....	41
3.3.5	Qualifizierte Assistenz .....	41

**Inhaltsverzeichnis**

3.3.5.1	Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitsstunden.....	41
3.3.5.2	Leistungsgruppen (Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf).....	41
3.3.5.3	Kalkulation von Leistungspauschalen.....	42
3.3.5.4	Vergütung der Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson.....	42
3.3.6	Kompensatorische Assistenz.....	42
3.3.6.1	Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitsstunden.....	42
3.3.6.2	Kalkulation der Stundensätze.....	42
3.3.7	Besonderheiten in Besonderen Wohnformen.....	43
3.3.7.1	Pauschale für Nachtbereitschaften und Nachtwachen.....	43
3.3.7.2	Hauswirtschaftspauschale.....	44
3.4	Vergütung der Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie).....	44
3.5	Vergütung der Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX.....	44
3.6	Vergütung der Leistungen zur Mobilität gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.....	45
3.7	Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	45
3.8	Besonderheiten bei Leistungen auf gesondert dafür vorgehaltenen Flächen.....	45
3.8.1	Gegenstand der Vereinbarungen.....	45
3.8.2	Finanzierung.....	46
3.8.3	Vereinfachtes Verfahren zur Anpassung der bestehenden Vergütungsvereinbarungen.....	47
3.9	Übersteigende Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX... ..	47
3.9.1	Ermittlung der übersteigenden KdU.....	47
3.9.2	Vereinbarung der übersteigenden KdU.....	47
3.9.3	Anpassung der übersteigenden KdU.....	48
3.9.4	Abrechnung der übersteigenden KdU.....	49
3.10	Anpassung der Investitionsbeträge für Bestandsflächen.....	49
<b>4</b>	<b>Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.....</b>	<b>50</b>
4.1	Abschluss von Vereinbarungen.....	50
4.2	Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung.....	51
4.3	Verfahren zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen.....	51
<b>5</b>	<b>Teil 5 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen.....</b>	<b>53</b>
5.1	Grundlagen der Prüfung.....	53
5.2	Qualitätsprüfung.....	54
5.3	Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	55
5.3.1	Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	55
5.3.2	Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	55
5.3.3	Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleichs.....	56
5.4	Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen.....	58
5.5	Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen.....	60

<b>6</b>	<b>Teil 6 – Grundsätze der Abrechnung</b>	<b>61</b>
6.1	Abrechnungsfähigkeit von Leistungen	61
6.1.1	Leistungen der qualifizierten Assistenz	61
6.1.2	Leistungen der kompensatorischen Assistenz	61
6.1.3	Abrechenbarkeit von Pauschalen und kalendertäglicher Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen	62
6.2	Abrechnung und Zahlungsweise	62
6.3	Kürzung der Vergütung	63
<b>7</b>	<b>Teil 7 – Schlussbestimmungen</b>	<b>65</b>
7.1	Eingliederungshilfekommission SGB IX	65
7.1.1	Zusammensetzung	65
7.1.2	Aufgaben	65
7.1.3	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	66
7.1.4	Geschäftsordnung	66
7.2	Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungsumstellung bestehender Vereinbarungen zum 01.07.2023	66
7.2.1	Umrechnungsdatei und Handbuch	66
7.2.2	Personeller Einsatz von qualifizierten Hilfskräften	67
7.3	Überprüfung bestehender Regelungen	67
7.4	Schriftformerfordernis des Rahmenvertrages	67
7.5	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung	67
7.6	Salvatorische Klausel	68

## Präambel

Der von den Vertragsparteien gemäß § 131 SGB IX auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Wahrnehmung einer gemeinsamen, verpflichtenden Aufgabe in der gegenseitigen Achtung als Partner.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein Leistungsgesetz nach dem Vorbild anderer Bücher des Sozialgesetzbuches sowie
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Leistung.

In diesem Gesamtprozess war die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 ein wesentlicher Schritt.

Dieser Rahmenvertrag ist einer von insgesamt drei Hessischen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/ SGB IX). Er bildet den Rahmen zum Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen und dem Leistungserbringer.

Der Rahmenvertrag knüpft an die bisherigen rahmenvertraglichen Regelungen an und trägt dazu bei, im Interesse der Menschen mit Behinderungen die Leistungen im Sinne des SGB IX zu verwirklichen.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sollen hierzu möglichst barrierefrei zugänglich, eigenständig wahrnehmbar, verständlich und nutzbar gestaltet werden, damit die Menschen mit Behinderungen ihre Lebensplanung und -führung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Die Vertragsparteien werden die rahmenvertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln. Sie arbeiten sowohl bei der Anwendung und Auslegung als auch bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der rahmenvertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen.

## **1 Teil 1 – Allgemeiner Teil**

### **1.1 Grundsätze**

Die Vertragsparteien richten die in diesem Rahmenvertrag beschriebenen Rahmenbedingungen an dem Auftrag, den Zielen und Grundsätzen der Eingliederungshilfe aus.

### **1.2 Gegenstand**

(1) Dieser Rahmenvertrag inklusive seiner Anlagen regelt landesweit einheitliche Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX über die Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung für den Personenkreis nach Nummer 1.3.

Er gilt für Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung, für die der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX (HAG/ SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist und die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden.

Der Rahmenvertrag gilt auch für Leistungen der Sozialen Teilhabe, die nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze gemäß § 235 Absatz 2 SGB VI beantragt werden und für die der örtliche Träger der Eingliederungshilfe im Sinne des HAG/ SGB IX in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist.

(2) Leistungserbringer im Sinne dieses Rahmenvertrages ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber den leistungsberechtigten Personen erbringt.

(3) Dieser Rahmenvertrag findet auch entsprechende Anwendung für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, die keiner Vereinigung im Sinne des § 131 SGB IX angehören.

### **1.3 Personenkreis**

Leistungsberechtigte Personen im Sinne dieses Vertrages sind Personen gemäß § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.

### **1.4 Übergreifende Ziele der Leistungen**

(1) VN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Zielsetzungen und Vorgaben der VN-BRK maßgeblich und handlungsleitend sind, um Menschen mit Behinderungen eine volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu er-

möglichen, unabhängig von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, religiöser, politischer und weltanschaulicher Überzeugung, Eigentum oder Geburt.

#### (2) Partizipation

Menschen mit Behinderungen müssen an den Planungen und Überlegungen, die sie selbst betreffen, unmittelbar mitwirken beziehungsweise darauf Einfluss nehmen können. Ihre Partizipationsmöglichkeiten sind zu stärken. In diesem Sinne sind Lernprozesse zu begleiten und zu arrangieren, die darauf ausgerichtet sind, die persönliche Entwicklung von Menschen mit Behinderungen zu mehr Selbstbestimmung zu unterstützen.

#### (3) Personenzentrierung

Die fachlichen Ansätze der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung sind für die Gestaltung der Eingliederungshilfe von zentraler Bedeutung. Die Unterstützung richtet sich an den jeweils individuellen Bedarfen der Menschen aus und soll in den vertrauten sozialen Bezügen und im Kontakt mit dem sozialen Umfeld erfolgen. Im Sinne der Personenzentrierung wird verstärkt darauf geachtet, welche Fähigkeiten und Möglichkeiten Menschen mit Behinderungen mitbringen, welche Wünsche und welche Ziele sie für sich erreichen möchten. Ihre Wünsche und Bedürfnisse sowie ihr Wille stellen die Richtschnur für die Unterstützung und Begleitung dar. Professionelle Unterstützung versteht sich als Assistenz, die ausgeht von der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinne wird die Unterstützung passgenau mit der leistungsberechtigten Person gestaltet. Strukturen, Organisationsformen und Arten der Leistungserbringung sind personell und organisatorisch so aufgestellt, dass im Hinblick auf Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung flexibel auf die Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann. Personenzentrierung bedeutet insofern auch eine Abkehr von der Angebotszentrierung. Gemeint ist damit, dass Strukturen und Organisationszwänge die Unterstützungsmöglichkeiten nicht dominieren sollen.

#### (4) Sozialraumorientierung

Der sozialräumliche Ansatz geht ebenso wie der personenzentrierte Ansatz vom Willen des Menschen und seinen persönlichen Ressourcen, von der Aktivierung seiner Potenziale und seiner Handlungsbereitschaft aus. Durch eine sozialräumliche Perspektive werden der Stadtteil, das soziale Gefüge, der Sozialraum, in dem Menschen mit Behinderungen leben, als Ganzes in den Blick genommen. Dabei geht es darum, in einer in jeder Hinsicht komplexen, ungeordneten Vielfalt von Möglichkeiten und Gelegenheiten die verschiedenen Ressourcen zu identifizieren und die für unterschiedliche Menschen besten Anschlussmöglichkeiten zu finden. Dies bedeutet, zwischen den verschiedenen Interessenlagen zu vermitteln, Brücken zu schlagen und die Menschen zueinander zu bringen, deren Fähigkeiten, Wünsche und Interessen zueinander passen und sich ergänzen können. Um dieses Ziel zu erreichen, sind ein stärkeres vernetztes Denken und Handeln und eine engere Kooperation zwischen den verschiedenen Feldern sozialer Arbeit und den Beteiligten gefragt.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kommt der sozialräumliche Ansatz im Zusammenhang mit der Teilhabeplanung zum Tragen. In diesem Rahmen wird eruiert, wie die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderungen am besten verwirklicht werden können, wo es im Sozialraum hierfür geeignete Orte, Gruppen und Aufgaben gibt.

## **1.5 Aufgaben und Ziele in der Eingliederungshilfe**

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

(2) Mit den Leistungen der Eingliederungshilfe soll eine drohende Behinderung verhütet oder eine Behinderung und deren Folgen beseitigt oder gemildert werden. Menschen mit Behinderungen werden bei der Befähigung zu einer individuellen und selbstbestimmten Lebensführung unterstützt. Sie sollen so viel Normalität wie möglich für sich erreichen können. Behinderung wird dabei als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigung und seinem Umfeld (Kontextfaktoren)<sup>1</sup> verstanden, die der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenstehen.

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des zweiten Teils SGB IX (Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben und Teilhabe an Bildung) erbracht werden. Hierzu gehört, leistungsberechtigten Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(4) Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach diesem Rahmenvertrag erbracht, damit leistungsberechtigte Personen eine für sie geeignete schulische oder hochschulische Ausbildung oder eine Weiterbildung für einen Beruf erlangen können, sofern nicht andere Leistungsträger für diese Maßnahmen zuständig sind.

## **1.6 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen**

(1) Die Leistungserbringung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit<sup>2</sup> und der vereinbarten Qualität entsprechen.

---

<sup>1</sup> Die Kontextfaktoren, die den zweiten Teil der ICF bilden, sind zwingend zu berücksichtigen. Diese setzen sich aus den beiden Komponenten „Umweltfaktoren“ und „personenbezogene Faktoren“ zusammen.

<sup>2</sup> Grundlage sind die Begriffsdefinitionen der Kommentarliteratur zum SGB XII für die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) zum Thema Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit Stand März 2016.

Die Kriterien dafür werden in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt.

(2) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Er fordert, dass bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist. Demnach liegt Wirtschaftlichkeit vor, wenn die Kosten für die zu erbringenden Leistungen in der Vergütung in angemessener Weise abgebildet sind und in diesem Sinn ein ökonomisches Verhältnis zwischen Kosten und Vergütung besteht. Dabei berücksichtigt der Leistungserbringer einen im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips für die Teilhabeleistung erforderlichen beziehungsweise das notwendige Maß nicht übersteigenden Aufwand bei der Kalkulation seiner Kosten.

(3) Sparsamkeit liegt vor, wenn der Leistungserbringer nicht notwendige Kosten vermeidet und die Ausgaben auf das erforderliche Maß beschränkt; das heißt, dem Grundsatz der Sparsamkeit wird Genüge getan, wenn die vereinbarten Leistungen mit dem geringstmöglichen Verbrauch von Mitteln erbracht werden. Der Begriff der Sparsamkeit normiert dabei keine unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegende Ebene, da das Gebot der Sparsamkeit mit dem Minimalprinzip der Wirtschaftlichkeit in vollem Umfang übereinstimmt.

(4) Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der Leistungserbringer die zwischen den Vereinbarungspartnern<sup>3</sup> festgeschriebenen Leistungen laut Leistungsvereinbarung nach aktuell geltenden fachlichen Standards erbringt und auf Dauer – also unter Berücksichtigung von Innovationen, den notwendigen verbundenen Investitionen und unter Bewertung insbesondere auch der mit der sächlichen und personellen Ausstattung verbundenen Risiken – erbringen kann und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität befolgt.

(5) Die Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und zu erreichen.

(6) Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt eine Verständigung zwischen den Vereinbarungspartnern über die geforderte Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung. Die Vereinbarungen sind demnach erfüllt, wenn die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbracht wird.

## **1.7            Datenschutz**

Die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

---

<sup>3</sup> Vereinbarungspartner sind die Partner, welche die jeweilige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

## **2 Teil 2 – Leistungen**

### **2.1 Art und Umfang der Leistungen**

(1) Die Leistungen können gemäß § 112 Absatz 4 und § 116 Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 und Absatz 3 SGB IX (Art der Leistungen)

- als Einzelleistung und/ oder
- gemeinsam mit anderen leistungsberechtigten Personen erbracht werden, soweit dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird oder für diese zumutbar ist.

Die persönlichen Zielsetzungen werden im Rahmen der Bedarfsermittlung mit der leistungsberechtigten Person eruiert, beschrieben und in entsprechende Leistungen überführt. Ob die Teilhabeleistung als Einzelleistung oder gemeinsam für mehrere leistungsberechtigte Personen erbracht werden kann, ist abhängig von der Zielsetzung. Bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt im Bedarfsermittlungsinstrument eine anteilige Reduzierung der zeitlichen Teilhabebedarfe für die einzelne Person unter Beachtung der Gruppengröße.

(2) In der Leistungsvereinbarung wird vereinbart, ob und welche Leistungen der Leistungserbringer für eine gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen anbietet.

(3) Die Leistungen werden als personenzentrierte Teilhabeleistungen – im eigenen Wohnraum<sup>4</sup> sowie weiteren Orten im Sozialraum der leistungsberechtigten Personen – erbracht.

(4) Die Leistungen beinhalten personenbezogene Leistungen, nichtpersonenbezogene Leistungen (siehe Nummer 2.4.1.5) und die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung – ohne Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung.

(5) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen berücksichtigen das gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person entwickelte Vorgehen zur Deckung des zur Zielerreichung notwendigen Teilhabebedarfs. Die Ergebnisse fließen in den Gesamtplan nach § 121 SGB IX ein und sind Grundlage für die Bewilligung der Leistung.

### **2.2 ICF-Orientierung**

(1) Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs erfolgt mittels des vom jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe eingesetzten und an der ICF<sup>5</sup> orientierten Instrumentes zur Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX. Dieses muss zugleich den Anforderungen des § 13 SGB IX entsprechen.

---

<sup>4</sup> Dies umfasst die eigene Häuslichkeit und besondere Wohnformen.

<sup>5</sup> ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, [https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/\\_node.html#6](https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html#6)

(2) Die zu planenden Leistungen sollen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Dabei ist die Beschreibung einer Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden ICF–Lebensbereichen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

<b>Die 9 Lebensbereiche nach ICF</b>		
1.	<b>Lernen und Wissensanwendung</b>	Befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.
2.	<b>Allgemeine Aufgaben und Anforderungen</b>	Befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.
3.	<b>Kommunikation</b>	Befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.
4.	<b>Mobilität</b>	Befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.
5.	<b>Selbstversorgung</b>	Befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.
6.	<b>Häusliches Leben</b>	Befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

7.	<b>Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen</b>	Befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freundeskreis, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebes- oder Lebenspartner:innen) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.
8.	<b>Bedeutende Lebensbereiche</b>	Befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung und/oder Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.
9.	<b>Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben</b>	Befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

Daher ist zu erfassen, welche Einschränkungen der Aktivitäten und Teilhabe sich im Zusammenhang mit der Lebenswelt der leistungsberechtigten Person ergeben. Dabei werden die Fähigkeiten und Kompetenzen ebenso einbezogen wie die Kontextfaktoren.

In der Folge werden Leistungen, welche die Zielerreichung unterstützen und gewährleisten sollen, möglichst konkret beschrieben. Sie werden passgenau und personenzentriert zusammengestellt, sollen sozialräumliche Ressourcen einbeziehen und im Sinne der Zielsetzung der Inklusion möglichst viel Begegnung und gemeinsames Tun insbesondere mit Menschen ohne Behinderungen ermöglichen.

(3) Im Rahmen des Teilhabeprozesses<sup>6</sup> wird mit der leistungsberechtigten Person insbesondere fortlaufend reflektiert,

- ob seine oder ihre Ziele angepasst werden sollten,
- was zur persönlichen Entwicklung und Zielerreichung hilfreich ist,
- ob die Teilhabeleistung in Art und Umfang verändert werden muss.

Auf der Grundlage dieses Reflexionsprozesses ist es möglich, die Zielsetzungen immer aktuell zu erfassen und die Teilhabeleistung entsprechend auszurichten.

(4) Am Ende des Planungszeitraums dient die Evaluation der Ziele und Teilhabeleistung auf der Ebene der einzelnen leistungsberechtigten Person ebenfalls dazu, eine mögliche Weiterführung, Anpassung oder Beendigung der Teilhabeleistung zu gestalten.

Dasselbe gilt, wenn sich während des Planungszeitraums Änderungen ergeben, die eine Anpassung der Teilhabeleistung erforderlich machen.

<sup>6</sup> Siehe auch Nummer 2.11 (Dokumentation).

## **2.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung**

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Erbringung folgender Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX:

1. Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX als
  - kompensatorische Assistenz im Sinne einer vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX,
  - qualifizierte Assistenz zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX;
2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie);
3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX;
4. Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX;
5. Leistungen zur Mobilität gemäß § 83 SGB IX;
6. Leistungen für Wohnraum durch Übernahme übersteigender Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen<sup>7</sup> gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX;
7. Leistungen zur Begleitung und Befähigung bei einer stationären Krankenhausbehandlung gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX.

(2) Dieser Rahmenvertrag umfasst folgende Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer abgeschlossen werden:

- Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf gemäß § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX.<sup>8</sup>

## **2.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe**

### **2.4.1 Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX**

#### **2.4.1.1 Qualifizierte und kompensatorische Assistenz**

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen der Assistenz erbracht.

Diese Assistenz umfasst insbesondere folgende Leistungsbereiche gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB IX:

---

<sup>7</sup> Bei besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) handelt es sich gemäß § 103 Absatz 1 SGB IX um Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne von § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI. Typisch für eine besondere Wohnform sind ein persönlicher Wohnraum für die leistungsberechtigte Person sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen und die zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehalten werden. Die Gesamtverantwortung im Sinne von § 71 Absatz 4 Nummer 3 c) SGB XI für den Menschen mit Behinderungen obliegt hierbei dem Leistungserbringer.

<sup>8</sup> Nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II).

Die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie

- die Haushaltsführung – hierzu gehören zum Beispiel
  - die Unterstützung bei der Selbstversorgung<sup>9</sup>,
  - die Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufs,
  - die Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen,
  - die Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten;
- die Gestaltung sozialer Beziehungen – durch Unterstützung bei der Begegnung und dem Umgang mit anderen Personen (unter anderem Aufbau und Gestaltung von gleichberechtigten Beziehungen);
- die persönliche Lebensplanung – insbesondere die Unterstützung bei der persönlichen Zukunftsplanung und den konkreten Umsetzungsschritten;
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben – zum Beispiel
  - die Unterstützung bei der Nutzung von Möglichkeiten und Angeboten im Sozialraum,
  - die Unterstützung bei der politischen Teilhabe und der Ausübung von bürgerschaftlichem Engagement;
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten – zum Beispiel
  - die Unterstützung bei der Interessenfindung und Erprobung,
  - die Unterstützung bei der Nutzung von Möglichkeiten und Angeboten im Sozialraum;

sowie

- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen – zum Beispiel durch
  - Unterstützung bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung,
  - Unterstützung bei der Inanspruchnahme von ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen als nachgehende Leistungen im Sinne des Gesetzes<sup>10</sup>.

Sie beinhaltet die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen – unter anderem die Unterstützung bei der Anwendung von Formen Unterstützter Kommunikation (körpereigene und durch Hilfsmittel unterstützt) sowie beim Austausch und der Reflexion.

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person (kompensatorische Assistenz) und

---

<sup>9</sup> Hierzu zählen beispielsweise auch das Waschen, Abtrocknen und die Pflege des eigenen Körpers.

<sup>10</sup> Gesundheitsförderung und -erhaltung (unter Ausschluss von seitens der zuständigen Krankenkasse zu übernehmenden Maßnahmen der Behandlungspflege im Sinne des § 37 SGB V); siehe Ausführungen unter Nummer 2.4.3.

2. die Befähigung zu und/ oder die Erhaltung von Fähigkeiten der leistungsberechtigten Person bei einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Dabei soll die leistungsberechtigte Person die Bewältigung der Aufgabe erproben und einüben, um sie so weit wie möglich selbst zu übernehmen. Sie umfasst insbesondere die Anleitungen und Übungen in den oben genannten Leistungsbereichen.

#### **2.4.1.2 Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson**

Zu Assistenzleistungen werden auch sogenannte Hintergrundleistungen gemäß § 78 Absatz 6 SGB IX (Leistungen zur Erreichbarkeit) gezählt. Dazu zählen auch Leistungen, durch die sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen in krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich Rat zu holen.

Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten für die leistungsberechtigte Person erforderlich ist. Dies beinhaltet auch, dass bei entsprechendem Bedarf über einen Anruf signalisiert wird, dass die leistungsberechtigte Person eine persönliche Ansprechperson zur Krisenbewältigung benötigt. Die Assistenzleistung kann auch die tatsächliche Unterstützung in der akuten Krisensituation umfassen. Die Sicherstellung der Leistungen zur Erreichbarkeit kann beispielsweise in Form einer Rufbereitschaft des jeweiligen Leistungserbringers, in Kooperation zwischen verschiedenen Leistungserbringern oder Ähnlichem erfolgen. Näheres wird in der jeweiligen Leistungsvereinbarung festgelegt.

#### **2.4.1.3 Kurzzeitbetreuung**

Die Assistenzleistungen, denen ein Bedarf aufgrund Verhinderung beziehungsweise Ausfall der unterstützenden Person<sup>11</sup> für einen kurzen Zeitraum zugrunde liegt (Kurzzeitbetreuung), können in der eigenen Häuslichkeit, in besonderen Wohnformen oder an anderen Orten erbracht werden.

Für Situationen, in denen eine Bedarfsermittlung vor Inanspruchnahme der Leistung noch nicht erfolgt ist, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX nach Nummer 7.1.2 das Verfahren und eine pauschale Finanzierung festlegen.

#### **2.4.1.4 Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder**

(1) Die Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sie beziehen sich auf die spezifischen Assistenzbedarfe, die bei den Eltern entstehen. Sie unterstützen Mütter und Väter mit Behinderungen darin, selbstbestimmt und ihren eigenen Erziehungsvorstellungen entsprechend ihre Elternschaft leben zu können.

---

<sup>11</sup> Privatpersonen aus dem persönlichen Umfeld der leistungsberechtigten Person.

Die Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person oder ihrer Kinder (kompensatorische Assistenz<sup>12</sup>) und
2. die Befähigung zu und/ oder die Erhaltung von Fähigkeiten der leistungsberechtigten Person bei der eigenständigen Wahrnehmung und Bewältigung der Elternrolle (qualifizierte Assistenz<sup>13</sup>).

Die Regelungen zu den Assistenzleistungen nach den Nummern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 gelten entsprechend.

(2) Über die Assistenzleistungen des § 78 SGB IX hinaus werden von verschiedenen Leistungsträgern weitere Leistungen gewährt, die der Stärkung von Müttern und Vätern mit Behinderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Eltern dienen. Dementsprechend wird unter anderem auf § 91 Absatz 1 und 2 SGB IX sowie § 10 Absatz 4 SGB VIII verwiesen.

#### **2.4.1.5 Leistungsbestandteile**

(1) Im Prozess der Leistungserbringung beinhalten die bewilligten Leistungen verschiedene Leistungsbestandteile, die sich nach den folgenden Kriterien unterscheiden lassen:

- Personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die den einzelnen leistungsberechtigten Personen individuell zugeordnet werden können.
- Nicht personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die den einzelnen leistungsberechtigten Personen nicht individuell zugeordnet werden können.
- Direkte Leistungen sind Leistungen, die in direkter Interaktion beziehungsweise direktem Kontakt mit Menschen mit Behinderungen oder zur direkten Kompensation (zum Beispiel hauswirtschaftliche Unterstützung) erbracht werden.
- Indirekte Leistungen sind Leistungen, die unterstützend für die Hauptleistung sind oder Leistungen, bei denen die leistungsberechtigten Personen nicht anwesend sind oder sein müssen (außer die direkte Kompensation).

(2) Die Kriterien spannen eine Matrix auf, in der sich die einzelnen Leistungsbestandteile zuordnen lassen.

Die nicht abschließende Zuordnung erfolgt in der Anlage 1. Dies gilt auch exemplarisch für weitere Leistungsbestandteile.

Die verschiedenen Leistungsbestandteile gemäß der Anlage 1 sind entweder

1. als individueller Bedarf quantifizierbar und somit im Bedarfsermittlungsinstrument zu erheben oder

---

<sup>12</sup> Auch bekannt als „Elternassistenz“.

<sup>13</sup> Auch bekannt als „Begleitete Elternschaft“.

2. bei der Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden nach Nummer 3.3.1 zu berücksichtigen oder
3. sie sind Bestandteil der Leitung und Verwaltung nach Nummer 2.7.
4. Einzelne Leistungsbestandteile wie zum Beispiel die Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen nach Nummer 3.3.2 werden über Pauschalen geregelt beziehungsweise finanziert.

(3) Individuell im Bedarfsermittlungsinstrument zu erfassende Leistungsbestandteile sind insbesondere die folgenden direkten personenbezogenen Leistungen:

- die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der Inanspruchnahme und Koordination der unterschiedlichen für sie erforderlichen Leistungen (auch von Leistungen anderer Leistungsträger),
- Information und Beratung der leistungsberechtigten Person über Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum,
- die Befähigung und Begleitung der leistungsberechtigten Person zur Wahrnehmung von Unterstützungsleistungen und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum unter Einbezug des sozialen Umfelds (zum Beispiel Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuer:innen<sup>14</sup>, nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindegarbeit, Vereine),
- Reinigung von Flächen in der eigenen Häuslichkeit (auch wenn die leistungsberechtigte Person nicht anwesend sein muss).

#### **2.4.2 Leistungen zur Begleitung und Befähigung bei einer stationären Krankenhausbehandlung gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX**

(1) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung werden gemäß § 113 Absatz 6 SGB IX Leistungen für eine Begleitung und Befähigung durch eine vertraute Bezugsperson erbracht, soweit dies aufgrund besonderer Bedürfnisse und des Vertrauensverhältnisses der leistungsberechtigten Person zur Bezugsperson erforderlich ist.

Dieses Vertrauensverhältnis liegt vor, wenn diese Bezugsperson aufgrund des alltäglichen Kontakts individuelle Reaktionsweisen der leistungsberechtigten Person versteht und somit die Kommunikation während der Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege sicherstellen kann. Sie bietet während einer belastenden Krankenhaussituation Stabilität und Sicherheit.

(2) Die Übernahme pflegerischer Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

(3) Die begleitende Person muss im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 des SGB IX, gegenüber der leistungsberechtigten Person erbringen.

---

<sup>14</sup> Oder entsprechend Bevollmächtigte und Personensorgeberechtigte. Im Folgenden unter dem Begriff „rechtliche Betreuer:innen“ gefasst.

(4) Die Leistungen umfassen zum einen Leistungen zur Verständigung insbesondere für Menschen, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren – zum Beispiel aufgrund von Störungen des Sprechens – sowie für leistungsberechtigte Personen, welche die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder nicht verstehbar mitteilen können.

Zum anderen kann die Begleitung zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen erfolgen. Dies betrifft insbesondere leistungsberechtigte Personen, die eine hinreichende Mitwirkung behinderungsbedingt nicht erbringen können beziehungsweise denen dies aufgrund fehlender Kontrolle über stark ausgeprägte Ängste und Zwänge nicht möglich ist oder die ihr Verhalten behinderungsbedingt nicht kontrollieren können.

(5) Die Leistung ist den Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX zugeordnet.

(6) § 17 Absatz 2 und 2a SGB I bleibt unberührt.

### **2.4.3 Pflege und medizinische Behandlungspflege**

#### **2.4.3.1 Pflege und medizinische Behandlungspflege außerhalb besonderer Wohnformen**

(1) Außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 2 SGB IX) werden die Pflegeleistungen nach den Bestimmungen des SGB XI und die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach den Bestimmungen des SGB V erbracht. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages und können auch nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX sein.

(2) Abweichend hiervon können Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI Gegenstand der Leistungsvereinbarung für Leistungen auf gesondert vorgehaltenen Flächen gemäß Nummer 3.8 sein, sofern die leistungsberechtigten Personen dort regelhaft einen entsprechenden Bedarf haben.

#### **2.4.3.2 Pflege in besonderen Wohnformen**

(1) Bei der Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 1 SGB IX – Besondere Wohnform) umfasst die Leistung auch die zur Deckung des individuellen pflegerischen Bedarfs erforderlichen Pflegeleistungen. Dem Leistungserbringer obliegt es im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, die pflegerische Versorgung sicherzustellen. § 103 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB IX bleiben hiervon unberührt.

Die Pflege wird der Eingliederungshilfe als Assistenzleistung gemäß § 78 SGB IX zugeordnet. Diese Leistungen werden entsprechend dem aktuellen Stand pflegfachlicher Erkenntnisse erbracht.

(2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen pflegefachlichen Kompetenz erbracht werden (§ 4 Absatz 2 Pflegeberufegesetz). Die Sicherstellung der pflegefachlichen Anleitung erfolgt durch eine eigene Pflegefachkraft beziehungsweise eigene Pflegefachkräfte oder die Inanspruchnahme eines externen Dienstes, wenn mindestens eine leistungsberechtigte Person ab Pflegegrad 2 in der besonderen Wohnform betreut wird.

#### **2.4.3.3 Medizinische Behandlungspflege in besonderen Wohnformen**

(1) Bei der Übernahme von Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI (§ 103 Absatz 1 SGB IX – Besondere Wohnform) ist medizinische Behandlungspflege im Sinne von § 37 SGB V grundsätzlich nicht Inhalt der Leistungen. Ansprüche der leistungsberechtigten Person nach § 37c SGB V werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.

(2) Vom Arzt oder von der Ärztin angeordnete oder verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, die in der Anlage 3 zum Rahmenvertrag aufgeführt sind, werden in der Regel im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe als Assistenzleistungen erbracht.

(3) Behandlungspflegerische Maßnahmen nach Absatz 2 sind als Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen, wenn der Arzt oder die Ärztin bei der Verordnung ausschließt, dass diese Maßnahmen durch Mitarbeitende ohne pflegerische Ausbildung erbracht werden können.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn nach Feststellung des Arztes oder der Ärztin bei der leistungsberechtigten Person

- nennenswerte Infektions-, Verletzungsgefahren oder eine besondere Disposition für Komplikationen bestehen,
- die Beobachtung der Nebenwirkungen oder die Dosierung spezielle pharmakologische Kenntnisse voraussetzt (zum Beispiel bei Arzneimitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen) oder eine besondere Komplexität vorliegt.

(4) Weitergehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege können individuell zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger in der Leistungsvereinbarung für die jeweilige Laufzeit vereinbart werden, wenn dies aufgrund der Konzeption der besonderen Wohnform und des typischerweise dort bestehenden Bedarfs der leistungsberechtigten Personen ausnahmsweise geboten ist.

(5) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt erbracht werden. Dies erfolgt durch eigene Mitarbeitende, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Maßnahmen verfügen, oder durch die Inanspruchnahme dafür qualifizierter Dritter, wie zum Beispiel einen Pflegedienst. Ausführende Mitarbeitende sind regelmäßig zu schulen und bei Bedarf indikationsbezogen anzuleiten. Das indikationsbezogene Anleiten der Mitar-

beitenden ist bei Bedarf ärztlich zu verordnen beziehungsweise anzuordnen (vergleiche Nummer 7 der Anlage zur Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V in der jeweils geltenden Fassung).

(6) Die Leistungsverpflichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe bei der Inanspruchnahme der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen unter Nummer 2.4.1.1 bleibt hiervon unberührt.

#### **2.4.4 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie)**

(1) Leistungen gemäß § 80 SGB IX in Form des Begleiteten Wohnens in einer Gastfamilie werden erbracht, um leistungsberechtigten Personen die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch einen externen Dienst (Fachdienst) zu ermöglichen.

(2) Die Leistungen richten sich an Menschen mit Behinderungen,

- die eine Unterstützung in einer besonderen Wohnform nicht benötigen oder wünschen und/ oder
- deren Bedarf durch Inanspruchnahme von Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX in der eigenen Häuslichkeit nicht angemessen gedeckt werden kann und/ oder
- die nicht in ihren Herkunftsfamilien leben möchten oder können.

(3) Der Fachdienst berät und begleitet leistungsberechtigte Personen dabei, eine ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende familienbezogene individuelle Lebensform außerhalb ihrer Herkunftsfamilie umzusetzen.

(4) Der Fachdienst unterstützt Menschen mit Behinderungen in einer Gastfamilie insbesondere bei der

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten und/ oder Fertigkeiten,
- selbständigen Lebensführung und weitestgehenden Unabhängigkeit von professioneller Unterstützung,
- Hinführung zu einer angemessenen Tagesstruktur, Ausbildung oder Erwerbsfähigkeit sowie Freizeitgestaltung,
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit,
- Erhaltung und Verbesserung von Mobilität und Orientierung,
- Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen,
- Bewältigung von behinderungs-, alters- und/ oder krankheitsbedingten Abbauprozessen,
- Aufrechterhaltung und Verbesserung der sozialen Teilhabe.

(5) Dieser Rahmenvertrag regelt nicht die Leistungen der Gastfamilie. Geregelt wird die Begleitung und/ oder Unterstützung der Gastfamilie im Zusammenleben mit der leistungsberechtigten Person durch den Fachdienst.

(6) Näheres zu den Leistungen des Fachdienstes und den damit verbundenen Zielsetzungen wird in den individuellen Leistungsvereinbarungen konkretisiert.

#### **2.4.5 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX**

(1) Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie können gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht werden.

Die Ausgestaltung dieser Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen. Diese können unterschiedliche Zeiträume umfassen. Zu den geeigneten Maßnahmen gemäß § 81 SGB IX gehören insbesondere

1. Lehrgänge, die den leistungsberechtigten Personen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten befähigen,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen, die ihre Sprache und Kommunikation mit anderen Personen erleichtern und verbessern,
3. Schulungen und ähnliche Maßnahmen zur Orientierung und Heranführung an die Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel durch
  - a) Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung,
  - b) Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit,
  - c) Unterstützung und Begleitung bei Praktika,
  - d) niedrighschwellige Beschäftigung,
4. Lehrgänge und ähnliche Maßnahmen, welche die leistungsberechtigte Person befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen,
5. Leistungen in Einrichtungen oder Gruppen gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten) und
6. die blindentechnische Grundausbildung. Die blindentechnische Grundausbildung wird nicht näher in diesem Rahmenvertrag geregelt. Die inhaltliche Ausgestaltung ist Gegenstand der individuellen Leistungsvereinbarung.

(2) Aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung werden Leistungen gemäß § 81 SGB IX einer qualifizierten Assistenz zugeordnet.

#### **2.4.6 Leistungen zur Förderung der Verständigung gemäß § 82 SGB IX**

(1) Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um leistungsberechtigten Personen mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetschende und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Ein besonderer Anlass ist insbesondere gegeben bei der Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien, bei der Teilnahme an einer Elternversammlung, bei besonderen Familienfeiern oder bei wichtigen Vertragsverhandlungen.

(2) § 17 Absatz 2 SGB I bleibt unberührt.

(3) Für diese Leistungen werden keine Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach diesem Rahmenvertrag abgeschlossen. Eine Bewilligung erfolgt für die leistungsberechtigten Personen auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung.

#### **2.4.7 Leistungen zur Mobilität gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX**

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst für leistungsberechtigte Personen gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist.

(2) Sofern ein Leistungserbringer bis zum 30.06.2023 ein Fahrtkostenbudget mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für Fahrten von und zu Einrichtungen und Gruppen nach § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten)<sup>15</sup> oder zu Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen<sup>16</sup> vereinbart hat, kann dies ab 01.07.2023 nach den Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten gemäß Anlage 2 fortgesetzt werden.

(3) Für die Inanspruchnahme von Beförderungsdiensten durch leistungsberechtigte Personen von der besonderen Wohnform oder der eigenen Häuslichkeit zu Orten der Leistungserbringung und zurück gemäß Nummer 3.8 können über die Fortschreibung der bestehenden Fahrtkostenbudgets nach Absatz 2 hinaus weitere Fahrtkostenbudgets nach den Regelungen der Anlage 2 zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden, wenn dies erforderlich wird.

(4) Bis auf die Fahrtkostenbudgets in den Absätzen 2 und 3 werden in der Regel keine Vereinbarungen zur Mobilität durch einen Beförderungsdienst zwischen einem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen.

---

<sup>15</sup> In der Regel als gemeinsames Fahrtkostenbudget einer Tagesförderstätte mit einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vereinbart. Dies ist auch weiterhin möglich.

<sup>16</sup> Nach der bis zum 30.06.2023 geltenden Anlage 7.2 zum Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII.

## **2.4.8 Leistungen für Wohnraum durch Übernahme übersteigender Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX**

In besonderen Wohnformen werden Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII als Leistung der Eingliederungshilfe übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist und für den übersteigenden Teil eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Regelungen unter Nummer 3.9 sind zu beachten.

## **2.4.9 Besonderheiten in besonderen Wohnformen**

### **2.4.9.1 Nachtbereitschaften und Nachtwachen**

(1) Der Einsatz von Nachtbereitschaften und/ oder Nachtwachen sichert die Ansprechbarkeit für und die Betreuung von Menschen mit Behinderungen während der Nachtzeit in Abhängigkeit vom Bedarf der leistungsberechtigten Person (zum Beispiel Sitzwachen).

- Nachtbereitschaften werden erforderlich, wenn bei leistungsberechtigten Personen gelegentliche Bedarfe bestehen, beziehungsweise die leistungsberechtigten Personen nicht ständig die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Mitarbeitenden müssen ansprechbar, aber nicht dauerhaft wach sein und die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Nachtbereitschaft wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den leistungsberechtigten Personen erbracht.
- Eine Nachtwache wird erforderlich, wenn aufgrund der Bedarfe der leistungsberechtigten Personen Mitarbeitende vor Ort konkrete Tätigkeiten übernehmen und wach sein müssen. Eine Nachtwache wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den leistungsberechtigten Personen erbracht.

(2) Nachtbereitschaften und Nachtwachen umfassen jeweils 8 Stunden an 7 Tagen in der Woche.

(3) In besonderen Wohnformen können auch ordnungsrechtliche Vorgaben (wie zum Beispiel Räumung im Brandfall) dazu führen, dass Nachtbereitschaften oder Nachtwachen vorgehalten werden müssen.

(4) Für die Ermittlung der Zeitpauschale gemäß Nummer 3.3.7.1 (Bereitschaftspauschale) ist in der Leistungsvereinbarung der besonderen Wohnform festzulegen, ob die Nachtbereitschaft und/ oder die Nachtwache als qualifizierte Assistenz und/ oder als kompensatorische Assistenz erbracht werden soll.

(5) Der Bedarf an Bereitschaftsdiensten am Tag wird über das Bedarfsermittlungsinstrument individuell festgestellt. Die Regelungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Regelungen für eine Zeitpauschale werden gemäß Nummer 7.3 überprüft.

#### **2.4.9.2 Bereitschaftsdienste außerhalb besonderer Wohnformen**

Der Bedarf an Bereitschaftsdienst (am Tag und in der Nacht) oder Nachtwache bei leistungsberechtigten Personen außerhalb besonderer Wohnformen wird über das Bedarfsermittlungsinstrument individuell festgestellt. Die Regelungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen bleiben hiervon unberührt.

#### **2.4.9.3 Hauswirtschaftspauschale**

(1) In der Leistungsvereinbarung wird eine Zeitpauschale für hauswirtschaftliche Assistenzleistungen (Hauswirtschaftspauschale) in besonderen Wohnformen vereinbart.

Die Ermittlung dieser Zeitpauschale ergibt sich aus Nummer 3.3.7.2.

(2) Bestandteile dieser Pauschale sind folgende Leistungen:

- Reinigung der den Wohneinheiten zugeordneten Gemeinschaftsflächen und dem individuellen Wohnraum (konzeptabhängig)<sup>17</sup>,
- Reinigung der persönlichen Wäsche der leistungsberechtigten Personen sowie der Flachwäsche,
- Zubereitung der Verpflegung; hierzu gehören Mahlzeiten und Getränke. Die Sachkosten sind als existenzsichernde Leistungen nicht in der Hauswirtschaftspauschale enthalten.

(3) In der Leistungsvereinbarung ist festzulegen,

- welche Flächen stellvertretend für die leistungsberechtigten Personen gereinigt werden (differenziert nach Gemeinschaftsflächen und individuellem Wohnraum),
- ob die persönliche Wäsche der leistungsberechtigten Personen sowie die Flachwäsche stellvertretend für diese gereinigt wird,
- ob die Essenszubereitung in Abhängigkeit der individuellen Bedarfsfeststellung stellvertretend erfolgt.

(4) Die Regelungen für eine Zeitpauschale werden gemäß Nummer 7.3 überprüft.

(5) Sofern im Bereich der Hauswirtschaft ein Bedarf an qualifizierter Assistenz besteht, wird dieser für die leistungsberechtigten Person erhoben und fließt in die individuelle Bedarfsermittlung ein.

#### **2.4.9.4 Hauswirtschaft außerhalb besonderer Wohnformen**

Der Bedarf an hauswirtschaftlichen Leistungen bei leistungsberechtigten Personen außerhalb besonderer Wohnformen wird über das Bedarfsermittlungsinstrument individuell festgestellt.

---

<sup>17</sup> Eine Wohneinheit bezieht sich auf eine leistungsberechtigte Person. Die Zuordnung der Flächen der besonderen Wohnform ist Nummer 2.1 der Anlage 5 zu entnehmen.

#### **2.4.9.5 Kurzzeitbetreuung**

Sofern in einer besonderen Wohnform Wohneinheiten für die Erbringung von Leistungen zur Kurzzeitbetreuung gemäß Nummer 2.4.1.3 vorgehalten werden, ist dies in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren.

### **2.5 Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt Leistungen zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf gemäß § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX.

(2) Diese Leistungen zielen darauf ab, die Leistungen der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätten sowie der Hochschulen um die notwendige Unterstützung (insbesondere Begleitung, Studien- und/ oder Kommunikationsassistenzen) für die leistungsberechtigte Person zu ergänzen, damit Menschen mit Behinderungen diese Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Verpflichtung der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätten sowie der Hochschulen, die Voraussetzungen zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen eine Aus- oder Weiterbildung sowie ein Studium zu ermöglichen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach diesem Rahmenvertrag folgen den Regelungen der Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX. Die erforderliche Unterstützung kann auch gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf Leistungen zur hochschulischen Ausbildung beziehen.

### **2.6 Leitung und Verwaltung**

Leitung sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation sowie für eine fachliche und inhaltliche Koordination der Leistungserbringung. Dies umfasst insbesondere:

- Fachliche und inhaltliche Steuerung, zum Beispiel:
  - Konzeptentwicklung einschließlich räumlicher und sächlicher Ausgestaltung
  - Entwicklung und Einhaltung fachlicher Standards
  - Digitalisierung (zum Beispiel technische Assistenzsysteme)
  - Zusammenarbeit mit Gruppen von Angehörigen, rechtlichen Betreuer:innen und weiteren Personen und/ oder Institutionen des sozialen Umfeldes
  - Erschließung und Vernetzung von vorhandenen professionellen und nicht-professionellen Leistungen im Sozialraum (zum Beispiel nachbarschaftliches Umfeld, Selbsthilfe, Gemeindearbeit, Vereine)

- Qualitätsmanagement inklusive Beschwerdemanagement
- Wirtschaftliche Steuerung, zum Beispiel:
  - Controlling
  - Wirtschaftsplanung inklusive Risikomanagement
- Verwaltungsprozesse, zum Beispiel:
  - Finanzbuchhaltung
  - Leistungsabrechnung
  - statistische Daten, Berichtswesen
- Personalmanagement, zum Beispiel:
  - Personalentwicklung
    - Personalakquise und -führung
    - Fort- und Weiterbildung
    - Anleitung von Mitarbeitenden, Praxisanleitung von Praktikant:innen
    - Reflexion der fachlichen Arbeit (zum Beispiel Supervision, kollegiale Beratung, Teambesprechung)
  - Personaleinsatzplanung
  - Personalverwaltung inklusive Gehaltsabrechnung
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel:
  - Aufbau und Umsetzung von Kommunikations- und Informationsstrukturen
  - Administration, Informationstechnik
- Facility Management der Strukturflächen (Nummer 2.8) und gesondert vorgehaltenen Flächen (Nummer 3.8)
- Umsetzung behördlicher Anforderungen, zum Beispiel:
  - Arbeitsschutz
  - Brandschutz
  - Datenschutz
  - Gesundheitsschutz.

## **2.7 Personelle Ausstattung**

### **2.7.1 Grundlegende Voraussetzungen**

(1) Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung.

(2) Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches formal, fachlich und persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist und die Anforderungen des § 124 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB IX und

weiterer gesetzlicher Bestimmungen – zum Beispiel Hessisches Gesetz über Betreuungsg- und Pflegeleistungen (HGBP) – erfüllt.

## **2.7.2 Formale und fachliche Voraussetzungen**

### **2.7.2.1 Fachkräfte bei der Teilhabe**

(1) Die formalen Voraussetzungen für Fachkräfte sind erfüllt, wenn die Mitarbeitenden den Anforderungen der Ausführungsverordnung zum HGBP (HGBP AV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Näheres kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX beschließen.

(2) Als fachlich geeignet sind Fachkräfte anzusehen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer auf mindestens drei Jahre ausgelegten Fachschulausbildung insbesondere in den Bereichen Pädagogik, soziale Arbeit oder der Pflege erworben haben.

(3) Es kommen ebenfalls Berufsgruppen aus den in Absatz 2 genannten Bereichen mit Hochschulabschlüssen als Bachelor oder Master beziehungsweise vergleichbaren Abschlüssen zum Einsatz.

(4) Fachkräfte mit einer auf mindestens 3 Jahre ausgelegten Fachschulausbildung oder betrieblichen Ausbildung aus dem Spektrum der Hauswirtschaft sind ausschließlich für diesen Bereich als Fachkräfte einzusetzen.

### **2.7.2.2 Qualifizierte Hilfskräfte**

Die formalen Voraussetzungen für qualifizierte Hilfskräfte sind erfüllt, wenn die Mitarbeitenden den Anforderungen der HGBP AV in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Näheres kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX beschließen.

Als fachlich geeignet sind qualifizierte Hilfskräfte anzusehen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens einjährigen Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, sozialer Arbeit oder Pflege erworben haben.

### **2.7.2.3 Sonstige Kräfte**

Abhängig von Inhalt und Art können Leistungen unter fachlicher Anleitung von Fachkräften durch persönlich geeignete ungelernte oder angelernte Kräfte, ehrenamtlich Tätige oder Freiwillige erbracht werden. Ebenso können Menschen mit einer Qualifikation als Ex-In-Genesungsbegleiter:in<sup>18</sup> oder vergleichbar eingesetzt werden.

### **2.7.2.4 Auszubildende und Studierende**

(1) Auszubildende und Studierende können in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im

---

<sup>18</sup> Die Qualifikation als Ex-In-Genesungsbegleiter:in folgt dem Ausbildungsprogramm für Psychatrieerfahrene zur Qualifizierung als Auszubildende und als Genesungsbegleiter:in (Experienced – Involvement/ Einbeziehung Psychiatrie-Erfahrener)

Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung qualifizierte und/ oder kompensatorische Assistenzleistungen erbringen.

(2) Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Assistenzform.

### **2.7.3 Persönliche Voraussetzungen – Eignung des Personals**

Die persönliche Eignung der Mitarbeitenden umfasst unter anderem die Identifikation mit der Aufgabenstellung, das Rollenverständnis, die Fähigkeit zur Kommunikation in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion, Teamfähigkeit sowie die körperliche und psychische Belastbarkeit.

Zur Reflexion des eigenen Handelns und zur Sicherung der Qualität der professionellen Arbeit können Fortbildung oder Beratung Angebote für Mitarbeitende sein (zum Beispiel kollegiale Beratung, Supervision, Coaching). Die regelmäßige Nutzung dieser Angebote trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der fachlichen sowie persönlichen Eignung der Mitarbeitenden bei.

### **2.7.4 Ausstattung und Einsatz des Personals bei der Erbringung von Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX**

#### **2.7.4.1 Allgemeines**

(1) Anhand der Ausrichtung der Leistung ist zu unterscheiden, ob die erforderlichen Leistungen in Form von qualifizierter Assistenz oder kompensatorischer Assistenz erbracht werden sollen. In der praktischen Arbeit muss es dabei möglich sein, eine Handlungs- und Prozesskontinuität zu gewährleisten. Das bedeutet zum Beispiel, dass es bei der Erbringung der Leistungen nicht permanent zu Unterbrechungen kommen darf, weil sich Fachkräfte mit anderen Kräften abwechseln. Den personenzentrierten Personal- und Qualifikationseinsatz verantwortet dabei der Leistungserbringer.

(2) Welche Mitarbeitenden eingesetzt werden, hängt von den Bedarfen der leistungsberechtigten Personen in Verbindung mit der konzeptionellen Ausrichtung der Leistungserbringung ab. Insbesondere bei spezialisierten Leistungen<sup>19</sup> richten alle am Prozess beteiligten Mitarbeitenden – egal mit welchem (fachlichen) Hintergrund – ihren Anteil an der Leistungserbringung an der entsprechenden Konzeption aus. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt in der Leistungsvereinbarung.

(3) In der Regel ist der Einsatz multiprofessioneller Teams von Mitarbeitenden unterschiedlicher Fachdisziplinen und mit unterschiedlicher Berufserfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen angezeigt. Damit kann auf die verschiedenen Be-

---

<sup>19</sup> Zum Beispiel für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, herausforderndem Verhalten, Prader-Willi-Syndrom.

einträchtigungen und die damit verbundenen Wechselwirkungen mit den Kontextfaktoren eingegangen werden.

(4) Der Einsatz des Personals berücksichtigt Art, Umfang und Ort der Leistungserbringung (zum Beispiel in der eigenen Häuslichkeit, im Sozialraum, im Rahmen von Leistungen zur Tagesstrukturierung an entsprechenden Orten, in einer besonderen Wohnform).

(5) Die Assistenzleistungen werden in der Regel durch eigenes Personal erbracht. Diese können mit Ausnahme der Koordination auch durch Fremddienstleistende<sup>20</sup> mit einem Umfang von bis zu 15 Prozent der Summe der kalenderjährlich geplanten Assistenzleistungen vereinbart werden. In unplanbaren begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Leistungsträger zum Erhalt der Leistungsfähigkeit befristet die Grenze von 15 Prozent überschritten werden. Der Leistungserbringer stellt die vereinbarte Qualität nach Nummer 2.10 auch für die Fremddienstleistenden sicher. Für Leistungen der Pflege, der Hauswirtschaft in besonderen Wohnformen und der Mobilität gemäß § 83 SGB IX ist die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang möglich. Näheres wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

#### **2.7.4.2 Qualifikation und Umfang des Personals für die qualifizierte Assistenz**

(1) Zur Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen sind in der Regel vom Leistungserbringer die unter Nummer 2.7.2.1 genannten Fachkräfte einzusetzen.

(2) Der Umfang der qualifizierten Assistenz richtet sich nach den individuellen, in Zeit bemessenen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen. Für die Bemessung des einzusetzenden Personals werden die verfügbaren Jahresarbeitsstunden nach Nummer 3.3.5.1 zugrunde gelegt.

(3) Im Rahmen der Leistungserbringung können qualifizierte Assistenzleistungen durch Delegation und unter Anleitung durch Fachkräfte auch von den unter Nummer 2.7.2.2 genannten qualifizierten Hilfskräften erbracht werden. Im Rahmen dieser Delegation darf der Einsatz von qualifizierten Hilfskräften 15 Prozent nicht überschreiten. Eine Verpflichtung zum Einsatz qualifizierter Hilfskräfte besteht nicht.

#### **2.7.4.3 Qualifikation und Umfang des Personals für die kompensatorische Assistenz**

(1) Zur Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen werden in der Regel qualifizierte Hilfskräfte oder die unter Nummer 2.7.2.3 genannten sonstigen Kräfte eingesetzt.

(2) Der Umfang der kompensatorischen Assistenz richtet sich nach den individuellen, in Zeit bemessenen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen. Für die Bemessung

---

<sup>20</sup> Hierunter fallen keine Honorarkräfte.

sung des einzusetzenden Personals werden die verfügbaren Jahresarbeitsstunden gemäß Nummer 3.3.6.1 zugrunde gelegt.

(3) Kompensatorische Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter im Sinne von Nummer 2.4.3 werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbracht.

#### **2.7.4.4 Personelle Ausstattung bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen**

Für beide Formen der Assistenz richtet sich der Umfang des Personals sowohl nach dem individuell ermittelten Bedarf für die Einzelleistung als auch nach den entsprechenden Regelungen für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen.

#### **2.7.5 Personelle Ausstattung bei weiteren Leistungen**

(1) Für Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX, die in sogenannten Wohnpflegeheimen<sup>21</sup> erbracht werden, wird die personelle Ausstattung bilateral zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer in der Leistungsvereinbarung geregelt.

(2) Für Leistungen gemäß § 80 SGB IX (Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie) werden ausschließlich Fachkräfte aus den Bereichen Pädagogik oder Soziale Arbeit eingesetzt. Der Berechnung des Personalumfangs des Fachdienstes liegt ein Personalanhaltswert von 1 zu 10 zugrunde. Dieser ist ausgerichtet an der Anzahl der in den Familien lebenden leistungsberechtigten Personen. Veränderungen des Personalanhaltswertes werden durch die Eingliederungshilfekommission SGB IX nach Nummer 7.1.2 beschlossen.

(3) Für Leistungen gemäß § 81 SGB IX (Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) finden vollumfänglich die Regelungen zur qualifizierten Assistenz Anwendung.

#### **2.7.6 Fachliche Anleitung und Beaufsichtigung qualifizierter Hilfskräfte zur Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen**

(1) Im Rahmen der Leistungsplanung legt der Leistungserbringer fest, für welche Tätigkeiten der qualifizierten Assistenz und in welchem Umfang diese von qualifizierten Hilfskräften erbracht werden können. Voraussetzung ist, dass die qualifizierte Hilfskraft zur Sicherung der Qualität der Leistungen im notwendigen Umfang fachlich fort-

---

<sup>21</sup> Einrichtungen mit Versorgungsvertrag gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, denen Rahmenkonzepte

1. zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schäden in Phase F oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen,
2. zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität oder
3. für ältere Menschen mit geistigen Behinderungen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit zugrunde liegen.

gebildet und begleitet wird<sup>22</sup>. Der Leistungserbringer regelt, wie und in welchem Umfang die fachliche Anleitung, Begleitung und Steuerung erfolgt, wenn qualifizierte Assistenzleistungen durch qualifizierte Hilfskräfte erbracht werden.

(2) Ziel der fachlichen Anleitung und Beaufsichtigung ist es, eine einheitliche Qualität der Assistenzleistung zu erreichen. Den Fachkräften kommt bei der Vermittlung fachlicher Kompetenzen eine maßgebliche Funktion zu. Grundsätzlich findet die Anleitung unmittelbar in den Alltagsprozessen inklusive regelmäßiger Anleitungsgespräche statt.

(3) Die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung umfassen dabei folgende Tätigkeiten:

- Auswahl und Feststellung der Eignung von Mitarbeitenden,
- Vermittlung fachlicher Kompetenzen an Mitarbeitende,
- Feststellung von Schulungs- und Fortbildungsbedarfen von Mitarbeitenden,
- kontinuierliche und regelmäßige Reflexion.

(4) Aus der Aufgabe der fachlichen Anleitung und Beaufsichtigung von Mitarbeitenden ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Kompetenzen von Anleitenden. Das Wissen in folgenden Bereichen ist erforderlich:

- Methodik sowie Didaktik,
- relevante fachliche Themen,
- erfahrungsbezogene Bearbeitung von Themen.

(5) Der Leistungserbringer bietet regelmäßige Angebote zur Qualifizierung der Anleitenden an.

(6) Konkret werden die qualifizierten Hilfskräfte in die zu übernehmenden Aufgaben eingewiesen. Das erforderliche Wissen wird theoretisch und praktisch von einer Fachkraft vermittelt. Die Fachkraft vermittelt, wie die Assistenzleistung durchzuführen ist und welche (personenbezogenen) Besonderheiten zu berücksichtigen sind und überzeugt sich davon, dass die qualifizierte Hilfskraft in der Lage ist, die Aufgabe entsprechend auszuführen. Die Anleitung und Reflexion erfolgt kontinuierlich und ist festzuhalten.

### **2.7.7 Personelle Ausstattung bei Leitung und Verwaltung**

(1) Für den Aufgabenbereich der Leitung und Verwaltung gemäß Nummer 2.6 ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches fachlich und persönlich geeignet ist.

(2) Für die fachliche Leitung setzt der Leistungserbringer eigenes Personal ein. Diese darf nur einer den Aufgaben entsprechend ausgebildeten Fachkraft mit Hochschulabschluss gemäß Nummer 2.7.2.1 und mindestens zweijähriger Berufserfah-

---

<sup>22</sup> Ergänzend dazu Erläuterungen der Vertragsparteien zu den „Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2“ (Beschluss der Eingliederungshilfekommission SGB IX vom 22.03.2022 in der jeweils geltenden Fassung).

rung in der Eingliederungshilfe übertragen werden.

Die fachliche Leitung kann auch an Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Fachschulausbildung (zum Beispiel Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen) und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe übertragen werden, die sich durch entsprechende berufsbegleitende und/ oder andere Fort- und/ oder Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben qualifiziert haben.

(3) Sollten Leistungserbringer konzeptionell ausschließlich auf die Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen ausgerichtet sein (zum Beispiel Unterstützung bei Freizeitaktivitäten oder im Haushalt) muss die fachliche Leitung durch eine Fachkraft gemäß Nummer 2.7.2.1 aus den Bereichen Pädagogik oder sozialer Arbeit mit Erfahrung in der Eingliederungshilfe erfolgen.

## **2.8 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen**

(1) Die räumliche Ausstattung beschränkt sich auf die Strukturflächen. Strukturflächen umfassen die für die Fachleistung notwendigen Räume, die einerseits der unmittelbaren Erbringung der Fachleistung dienen und andererseits für die Ausübung der Tätigkeit der Mitarbeitenden erforderlich sind. Hinzu kommen anteilig die Funktionsflächen zur Erschließung und Versorgung des Gebäudes. Nähere Erläuterungen dazu ergeben sich aus Anlage 5.

(2) Die sächliche Ausstattung umfasst alle Sachkosten, die zur Erbringung der jeweiligen Fachleistung erforderlich und nicht durch die leistungsberechtigten Personen selbst aus eigenen Mitteln bereitzustellen sind.

(3) Die Regelungen zu den übersteigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß Nummer 2.4.8 und Nummer 3.9 sowie zu den gesondert vorgehaltenen Flächen gemäß Nummer 3.8 bleiben hiervon unberührt.

## **2.9 Schutz- und Präventionsmaßnahmen**

(1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlicher sexualisierter oder sexueller Gewalt.

Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gemäß § 37a SGB IX.

(2) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von längstens 5 Jahren nicht überschritten.

(3) Auf die Regelungen in der Nummer 2.7.1 wird verwiesen.

## **2.10 Qualität und Wirksamkeit**

### **2.10.1 Qualität der Leistungen**

(1) Die Qualität der Leistungen – gegliedert in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung, die dazu geeignet ist, die Ziele des SGB IX und der VN-BRK zu verfolgen und erreichen zu können. Die Qualität umfasst auch die Wirksamkeit der Leistungen.

(2) Während sich die Qualität der Leistungen auf die Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bezieht, umfasst die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse, die dazu geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen.

(3) Die Ergebnisqualität ist Ausdruck der Wirkung von Teilhabeleistungen bezogen auf die leistungsberechtigte Person. Die Wirkung ist Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Auf dieser Individualebene können keine kausalen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Leistungen der Leistungserbringer gezogen werden.<sup>23</sup> Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens setzen sich die leistungsberechtigte Person, der Leistungsträger und der Leistungserbringer mit der Wirkung auseinander.

Ein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang ist in der sozialen Arbeit nicht herstellbar. Insofern sind Erkenntnisse zur Wirkung im Sinne von Ergebnisqualität zum einen Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Zum anderen sind sie in zusammengefasster Form auch Grundlage eines Dialogs zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger zur Qualitätsentwicklung.

### **2.10.2 Strukturqualität**

Strukturqualität ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- personelle Ausstattung (Umfang, Qualifikation, berufliche Erfahrung),
- räumliche Ausstattung und Kapazitäten,
- sächliche Ausstattung,
- Orte der Leistungserbringung und deren Erreichbarkeit,
- Organisations- und Leitungsstruktur, Personalmanagementsystem,
- Konzeption und Leistungsbeschreibung,
- Kooperationsformate zur Vernetzung im Gemeinwesen,
- Struktur zur Umsetzung der Teilhabeplanung,
- Qualitätssicherungssystem,
- Beschwerdemanagementsystem.

---

<sup>23</sup> Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch teilhabefördernde Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt. Dabei kann die Zielerreichung bezogen auf die leistungsberechtigte Person ein Anhaltspunkt für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. Aktuell gibt es noch keine gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.

### 2.10.3 Prozessqualität

Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung und umfasst die Informationssammlung, das Assessment, die Bedarfsermittlung, die Planung des Vorgehens und die Durchführung der Leistungserbringung nach Nummer 2.11.2.1 (Prozessdokumentation) sowie die Überprüfung des Teilhabeprozesses. Die Rahmenbedingungen für das professionelle Handeln werden über die Strukturqualität sichergestellt.

Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Orientierung an den Leistungsgrundsätzen der Eingliederungshilfe des SGB IX bei der individuellen Leistungsplanung und -erbringung, insbesondere die Befähigung zur Selbstbestimmung und zur wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- aktive Einbeziehung der leistungsberechtigten Personen und deren Vertrauenspersonen und/ oder der rechtlichen Betreuer:innen in den Teilhabeprozess,
- bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen der leistungsberechtigten Person ausgerichtete Teilhabeplanung in Verbindung mit der Erbringung der Leistung,
- Qualifizierte Durchführung der geplanten Leistungen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person,
- Stärkung und Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Person,
- Ressourcenorientierung, unter anderem Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbstvertretung der leistungsberechtigten Person,
- Strukturierte Prozessdokumentation der personenbezogenen Leistungserbringung, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung (siehe Nummer 2.11),
- Sozialraumbezug, unter anderem fachliche Weiterentwicklung und Leistungserbringung in Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Sozialraum im Mix aus nicht professionellen Hilfen, Hilfen und Unterstützung aus dem sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person, interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit,
- Sicherung der Fachlichkeit durch die Umsetzung des Personalmanagements (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Einstellung und Selbstverständnis der fachlichen Mitarbeitenden; professioneller Umgang mit Gewalt-, Konflikt- und Krisensituationen; Kontinuität der Bezugsperson),
- Prozessleitfaden zur Umsetzung der Teilhabeplanung.

### 2.10.4 Ergebnisqualität

(1) Ergebnisqualität umfasst Aspekte der

- Verwirklichung einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung,
- Erreichung vereinbarter Ziele,
- subjektiven Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen,
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Personen in den Austausch zum Thema Wirkung,
- Realisierung von Teilhabemöglichkeiten orientiert an den Zielen der leistungsberechtigten Person auf der Grundlage von Bedarfsermittlung und Teilhabepanung,
- Verbesserung der Lebensqualität der leistungsberechtigten Person.

(2) Die Auseinandersetzung mit Fragen der Wirkung sowie der Wirkungsmessung und -bewertung wird im Dialog zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern sowie – sofern möglich – mit Interessenvertretungen der leistungsberechtigten Personen und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen fachlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse weiterentwickelt.

## **2.11 Dokumentation**

### **2.11.1 Dokumentation Teilhabeprozess**

(1) Der Leistungserbringer führt für jede leistungsberechtigte Person unabhängig von der Kostentragung eine nach dem aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse und den nachfolgenden Regelungen strukturierte Dokumentation des Teilhabeprozesses. Diese erfolgt auf der Basis der im Gesamtplan vereinbarten Ziele sowie der bewilligten Leistungen, macht regelmäßig Aussagen zum Stand und Verlauf des Prozesses, zur Steuerung und zur Qualitätssicherung der Unterstützung der leistungsberechtigten Person.

(2) Der Teilhabeprozess wird regelmäßig reflektiert. Diese Reflexion erfolgt durch die unterstützende Bezugsperson im Dialog mit der leistungsberechtigten Person und/oder deren vertretungsberechtigten Personen. Das Ergebnis wird bei der Überprüfung des Teilhabeprozesses dokumentiert.

(3) Der Leistungserbringer wendet ein geeignetes Dokumentationssystem an, das übersichtlich und nachvollziehbar den Teilhabeprozess abbildet und die Aufnahme aller Informationen ermöglicht, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erforderlich sind.

(4) Der Regelkreis Teilhabeprozess umfasst unter anderem

- Informationssammlung, Assessment, Bedarfsermittlung,
- Planung Vorgehen,
- Durchführung der Leistungserbringung (Prozessdokumentation),
- Überprüfung Teilhabeprozess (Zwischenevaluation und Evaluation).

(5) Die Abbildung des Teilhabeprozesses erfolgt nach den verschiedenen Leistungen des SGB IX nach Teil 2 und enthält Aussagen

- zu Qualität und Quantität der geplanten und/ oder erbrachten Leistungen,
- differenziert nach qualifizierter Assistenz und kompensatorischer Assistenz,
- zu einzelner und/ oder gemeinsamer Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen.

Sie stellt auf die einzelnen leistungsberechtigten Personen ab und berücksichtigt die in diesem Rahmenvertrag hinterlegten Grundlagen zum Personaleinsatz und zur Vergütung.

### **2.11.2 Dokumentation der Leistungserbringung**

Die Durchführung der Leistungserbringung wird in einer kontinuierlichen Prozessdokumentation sowie einer zusammenfassenden Zwischenevaluation und Evaluation dargestellt. Hierbei ist in jedem Schritt nachvollziehbar, durch welchen Mitarbeitenden Einträge, Anpassungen und Auswertungen vorgenommen wurden.

#### **2.11.2.1 Prozessdokumentation**

Die Prozessdokumentation

- erfolgt prozessorientiert und handlungsleitend auf der Grundlage des Gesamtplans unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren,
- enthält Besonderheiten und/ oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung. Diese werden zeitnah und kontinuierlich festgehalten. Auch nicht erbrachte Leistungen gelten als Abweichung,
- beinhaltet mindestens vierteljährlich eine Bestätigung (zum Beispiel durch ein Anhakfeld) von den Mitarbeitenden, wenn die Leistungserbringung inhaltlich und zeitlich nach Plan erfolgt.

#### **2.11.2.2 Zwischenevaluation und Evaluation**

(1) Zwischenevaluation und Evaluation

- bewerten im Dialog mit der leistungsberechtigten Person Zielannäherung und -erreicherung sowie Kontextfaktoren,
- enthalten handlungsleitende Aussagen darüber, welche inhaltlichen und/ oder zeitlichen Abweichungen und/ oder Besonderheiten, auch bezogen auf den Ort der Leistungserbringung, vorlagen und was diese für die Leistungserbringung zur Folge haben und
- treffen Aussagen über eine gegebenenfalls veränderte Planung für das Vorgehen und/ oder die Ziele.

(2) Werden bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation keine Besonderheiten beziehungsweise Abweichungen festgestellt, erfolgt mindestens einmal jährlich eine Zwischenevaluation sowie eine Evaluation am Ende des Bewilligungszeitraums. Die Evaluation umfasst dabei den gesamten Bewilligungszeitraum und berücksichtigt die Ergebnisse aus den Zwischenevaluationen.

(3) Sofern bei der kontinuierlichen Prozessdokumentation wesentliche inhaltliche und/ oder zeitliche Abweichungen und/ oder Besonderheiten von der Planung festgestellt werden, findet zusätzlich unterjährig eine Zwischenevaluation statt.

### **2.11.2.3 Steuerung der Leistungserbringung**

(1) Wenn bei der Zwischenevaluation die Einschätzung besteht, dass der bewilligte Leistungsumfang unter- oder überschritten wird und/ oder eine wesentliche Änderung der Ziele im Gesamtplan eintritt, ist der zuständige Leistungsträger einzubinden.

(2) Auf Basis der Gesamtplanung bilden die Prozessdokumentation in Verbindung mit der Personaleinsatzplanung, Zwischenevaluation und Evaluation die Grundlage für eine qualitative und quantitative Steuerung der Leistungserbringung unterschieden nach den verschiedenen Leistungen dieses Rahmenvertrages.

(3) Für die Abrechnung gelten die Regelungen nach Teil 6.

### **2.11.3 Verwahrt und Einsichtnahme**

(1) Die vorstehenden Unterlagen nach Nummer 2.11 verbleiben als Teil des Berichtswesens beim Leistungserbringer. Diese sind dem zuständigen Leistungsträger auf Anforderung, zum Beispiel für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, offen zu legen und/ oder zur Verfügung zu stellen.

(2) Die leistungsberechtigte Person ist berechtigt, in die sie betreffende Prozessdokumentation Einsicht zu nehmen.

### **2.11.4 Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger**

(1) Durch den Leistungserbringer erfolgt unter Verwendung des vom LWV Hessen zur Verfügung gestellten Berichts<sup>24</sup> „jährliche Dokumentation“ nach Anlage 4 bis zum 31.03. des Folgejahres eine aggregierte Darstellung der für die leistungsberechtigten Personen erbrachten Leistungen, differenziert nach Leistungsträgerschaft des LWV Hessen, sonstiger Leistungsträgerschaft und Selbstzahler. Die Daten sind der aktuellen und individuellen Prozessdokumentation und der entsprechenden Personaleinsatzplanung zu entnehmen.

(2) Die Anlage 4 wird nach Nummer 7.3 überprüft.

---

<sup>24</sup> Geplant ist eine webbasierte Form zur Übermittlung der Daten.

### **3 Teil 3 – Vergütungen**

#### **3.1 Allgemeine Grundsätze der Vergütungen**

(1) Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungsmerkmale vereinbart.

(2) Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität Rechnung tragen.

(3) Die Vergütungen werden regelhaft zeitbasiert vereinbart.

#### **3.2 Gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere leistungsberechtigte Personen**

Gesonderte Regelungen zur Vergütung sind nicht erforderlich, da die Berücksichtigung über den anteiligen zeitlichen Umfang der festgestellten Teilhabebedarfe erfolgt (siehe Nummer 2.1). Es gelten die ermittelten Stundensätze der qualifizierten beziehungsweise kompensatorischen Assistenz.

#### **3.3 Kalkulation der Vergütungen für Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX**

##### **3.3.1 Nettojahresarbeitszeit**

(1) Basis für die Kalkulation der zeitbasierten Entgelte der qualifizierten und kompensatorischen Assistenz ist die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellte „Nettojahresarbeitszeit für den Bereich Kita/ Soziales“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der derzeit maßgebende Wert beträgt auf Basis einer 39-Stunden-Woche 1.584 Stunden.

(3) Sofern eine von 39 Stunden abweichende Wochenstundenzahl für Vollzeitbeschäftigte gilt, ist dieser Wert entsprechend anzupassen.

(4) Zur Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden sind von dem Wert gemäß Absatz 2 insbesondere die folgenden Leistungsbestandteile in Abzug zu bringen

- qualitätssichernde Maßnahmen, zum Beispiel Dienst-, Team- oder Fallbesprechungen, Fortbildungen, Supervision, Schulungen (unter anderem Ersthilfe, Hygiene), Inanspruchnahme fachlicher Beratung,
- Personalangelegenheiten, zum Beispiel Teilnahme an Mitarbeitendengesprächen, Arbeitsplatzvorbereitung.

Näheres zu den Leistungsbestandteilen ist in der Anlage 1 beschrieben.

### 3.3.2 Fahrtzeiten bei aufsuchenden Leistungen

(1) Fahrtzeiten von Mitarbeitenden zu dem Ort der Leistungserbringung, um qualifizierte oder kompensatorische Assistenzleistungen im häuslichen Umfeld oder im Sozialraum zu erbringen (aufsuchende Leistungen), werden mit einem pauschalen prozentualen Zeitzuschlag berücksichtigt. Dieser Zeitzuschlag wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Von erforderlichen Fahrtzeiten wird ausgegangen, sofern der Ort der Leistungserbringung und die Arbeitsstätte der Mitarbeitenden auseinanderfallen.

(2) Dieser prozentuale Zeitzuschlag wird für die festgestellten Teilhabeleistungen der leistungsberechtigten Person, die im häuslichen Umfeld beziehungsweise im Sozialraum erbracht werden, neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gesondert gewährt.

(3) Für die Vereinbarung zum 01.07.2023 wird ein prozentualer Fahrtzeitanteil gebildet. Bezogen auf die jeweiligen Leistungsstunden ergibt sich hessenweit ein Zuschlag von 14,05 Prozent für die bewilligten aufsuchenden qualifizierten Assistenzleistungen beziehungsweise ein Zuschlag von 13,42 Prozent für die bewilligten aufsuchenden kompensatorischen Assistenzleistungen.

(4) Mit Ablauf der Vergütungsvereinbarung kann der prozentuale Zuschlagswert zwischen den Vereinbarungspartnern aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen auf Basis der Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) neu verhandelt und vereinbart werden, wenn der Zuschlagswert den Ausgangswert der jeweiligen Assistenzleistung um einen Prozentpunkt über- oder unterschreitet.

### 3.3.3 Personalkosten Leitung und Verwaltung

(1) Für die in Nummer 2.6 beschriebenen Leistungen im Bereich Leitung und Verwaltung kann eine Bemessung über die nachstehende Pauschale erfolgen.

(2) Für die Pauschale können folgende Anhaltswerte zur Orientierung zu Grunde gelegt werden:

15 Prozent bis 20 Prozent der Personalkosten<sup>25</sup> gemäß Nummer 2.7.

Die Pauschale umfasst auch Kosten für Leistungen von Leitung und Verwaltung, die über zentrale interne Dienste oder externe Dienste bezogen werden sowie Kosten des Facility Managements der Strukturflächen und gesondert vorgehaltenen Flächen.

(3) Abweichungen über oder unter dem in Absatz 2 genannten Wert sind im Einvernehmen möglich.

(4) Besteht kein Einvernehmen über die pauschalierte Betrachtung der Personalkosten für Leitung und Verwaltung, sind die Kosten in der Kalkulation (siehe Teil 4) differenziert zu kalkulieren.

---

<sup>25</sup> Die Zusammensetzung der Personalkosten ergibt sich aus der Kalkulation. Kosten von externen Diensten werden bei den Personalkosten mit eingerechnet und entsprechend bei der Bemessung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

### 3.3.4 Personalkosten der Mitarbeitendenvertretungen

Sofern nach den einschlägigen Arbeitnehmer:innenvertretungsgesetzen Freistellungen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitendenvertretungen vorgesehen sind, werden die dafür entstehenden Kosten gesondert einkalkuliert.

### 3.3.5 Qualifizierte Assistenz

#### 3.3.5.1 Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitsstunden

(1) Zur Kalkulation der je Mitarbeitenden zur Verfügung stehenden jährlichen Arbeitsstunden wird der KGSt-Wert nach Nummer 3.3.1 Absatz 1 um 16,0 Prozent für die indirekten Leistungsbestandteile nach Nummer 3.3.1 Absatz 4 gemindert.

(2) Der Wert für die qualifizierte Assistenz beträgt demnach derzeit 1.331 Stunden, basierend auf einer 39 Stunden Woche.

(3) In besonders begründeten Fällen kann von dem durchschnittlichen Minderungs- wert nach Absatz 1 ein abweichender Wert vereinbart werden.

#### 3.3.5.2 Leistungsgruppen (Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf)

(1) Für Leistungen der qualifizierten Assistenz werden gemäß § 125 Absatz 3 SGB IX Leistungsgruppen gebildet.

(2) Die sich aus der individuellen Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden den nachstehenden Leistungsgruppen zugeordnet.

<b>Leistungsgruppen</b>			
<b>Untergrenze Minuten pro Woche</b>	<b>Obergrenze Minuten pro Woche</b>	<b>Vergüteter Stundenwert</b>	<b>Leistungsgruppe</b>
8	90	1 Stunde	Leistungsgruppe 1
91	150	2 Stunden	Leistungsgruppe 2
151	210	3 Stunden	Leistungsgruppe 3
211	270	4 Stunden	Leistungsgruppe 4
271	390	5,5 Stunden	Leistungsgruppe 5
391	510	7,5 Stunden	Leistungsgruppe 6
511	750	10,5 Stunden	Leistungsgruppe 7
751	1.050	15 Stunden	Leistungsgruppe 8
1.051		individuell	Leistungsgruppe 8+

Sofern der Bedarf der leistungsberechtigten Person oberhalb von 1.050 Minuten pro Woche festgestellt wurde, erfolgt eine individuelle Bemessung der zu gewährenden

Leistungen, wobei in diesen Fällen eine kaufmännische Rundung der festgestellten Bedarfe auf volle beziehungsweise halbe Stunden pro Woche erfolgt.

(3) Auf Basis der in Absatz 2 festgelegten vergüteten Stundenwerte je Leistungsgruppe sowie der zwischen den Vereinbarungspartnern vereinbarten Stundensätze werden kalendertägliche Vergütungen ermittelt.

(4) Zur Ermittlung der kalendertäglichen Vergütung je Leistungsgruppe wird der vergütete Stundenwert mit dem vereinbarten Stundensatz multipliziert und durch 7 Wochentage dividiert.

### **3.3.5.3 Kalkulation von Leistungspauschalen**

Die Leistungspauschalen beinhalten die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile. Dazu zählen insbesondere

- die Personalkosten,
- die Sachkosten,
- die Investitionskosten.

Die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile zu den Leistungspauschalen erfolgt im Kalkulationsblatt (siehe Nummer 7.1.2).

### **3.3.5.4 Vergütung der Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson**

Vereinbarte Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson werden dem Stundensatz der qualifizierten Assistenz zugeordnet.

## **3.3.6 Kompensatorische Assistenz**

### **3.3.6.1 Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitsstunden**

(1) Zur Kalkulation der je Mitarbeitenden zur Verfügung stehenden jährlichen Arbeitsstunden wird der KGSt-Wert nach Nummer 3.3.1 Absatz 1 um 12,5 Prozent für die indirekten Leistungsbestandteile nach Nummer 3.3.1 Absatz 4 gemindert.

(2) Der Wert für die kompensatorische Assistenz beträgt demnach derzeit 1.386 Stunden, basierend auf einer 39 Stunden Woche.

(3) In besonders begründeten Fällen kann von dem durchschnittlichen Minderungs- wert nach Absatz 1 ein abweichender Wert vereinbart werden.

### **3.3.6.2 Kalkulation der Stundensätze**

(1) Die Leistungen der kompensatorischen Assistenz werden auf Basis von Stundensätzen kalkuliert.

(2) Für die bei der Kalkulation zu berücksichtigenden Kostenarten und -bestandteile sowie deren Zuordnung gelten die Regelungen unter Nummer 3.3.5.3.

(3) Die sich aus der Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Person werden kaufmännisch auf volle beziehungsweise halbe Stunden pro Woche gerundet und vergütet.

### **3.3.7 Besonderheiten in Besonderen Wohnformen**

#### **3.3.7.1 Pauschale für Nachtbereitschaften und Nachtwachen**

(1) Für die in Nummer 2.4.9.1 beschriebene Nachtbereitschaft wird eine hessenweite Zeitpauschale in Höhe von 840 Minuten pro Woche vereinbart. Für die dort beschriebene Nachtwache wird eine hessenweite Zeitpauschale in Höhe von 3.360 Minuten pro Woche vereinbart.

Basis für diese Zeitpauschalen sind folgende Parameter:

- Bereitschaftszeit von jeweils 8 Stunden an 7 Tagen die Woche (3.360 Minuten),
- für die Nachtbereitschaft sind hiervon 25 Prozent als vergütungsrelevante Arbeitszeit anzuerkennen (wöchentlich 840 Minuten),
- für die Nachtwache sind die 8 Stunden als vergütungsrelevante Arbeitszeit voll anzuerkennen (wöchentlich 3.360 Minuten).

(2) Sofern grundsätzlich Bedarf an Nachtbereitschaften und/ oder Nachtwachen in besonderen Wohnformen besteht, ist dies in der jeweiligen Leistungsvereinbarung zu vereinbaren.

In der Leistungsvereinbarung der besonderen Wohnform ist festzulegen,

- ob die Nachtbereitschaft beziehungsweise die Nachtwache als qualifizierte Assistenz und/ oder als kompensatorische Assistenz erbracht werden soll und
- welche Anzahl von Wohneinheiten von der Nachtbereitschaft beziehungsweise der Nachtwache abgedeckt werden (kalkulatorische Größe).

(3) Aus der hessenweiten Zeitpauschale und der individuellen Anzahl von Wohneinheiten ergibt sich ein Zeitwert pro leistungsberechtigter Person in der qualifizierten und/ oder kompensatorischen Assistenz, welcher der Höhe nach in der Leistungsvereinbarung auszuweisen ist.

Dieser Zeitwert wird allen in der besonderen Wohnform lebenden Personen gleichermaßen gewährt.

(4) Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Zeitpauschale kann bei sich verändernden Rahmenbedingungen neu vereinbart werden.

(5) Über die vereinbarte Zeitpauschale hinausgehende zeitlich befristete zusätzliche Bedarfe (zum Beispiel Sitzwachen) werden für eine leistungsberechtigte Person unter möglicher Anrechnung der Zeitpauschale für Nachtbereitschaft beziehungsweise Nachtwache vereinbart und beschieden.

(6) Die Berechnungsregularien können für andere Wohnformen, die ordnungsrechtlich dem HGBP unterliegen, entsprechend angewendet werden.

(7) Für besondere Wohnformen mit besonderen Rahmenbedingungen (zum Beispiel freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) sind abweichende Regelungen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich.

(8) Die Regelungen für eine Zeitpauschale werden gemäß Nummer 7.3 überprüft.

### **3.3.7.2 Hauswirtschaftspauschale**

(1) Für kompensatorische hauswirtschaftliche Leistungen in besonderen Wohnformen ergibt sich der Umfang der Zeitpauschale nach den in Nummer 2.4.9.3 vereinbarten Leistungen.

(2) Die Summe der sich ergebenden Leistungen wird durch die Anzahl der in den besonderen Wohnformen<sup>26</sup> zur Verfügung stehenden Wohneinheiten dividiert und damit eine Zeitpauschale pro Wohneinheit und Woche ermittelt.

(3) Dieser Zeitwert wird allen in der besonderen Wohnform lebenden leistungsberechtigten Personen neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gleichermaßen gewährt. Mit dieser Zeitpauschale sind sämtliche kompensatorischen Bedarfe an Hauswirtschaftsleistungen abgegolten.

(4) Die vereinbarte Zeitpauschale kann bei sich verändernden Rahmenbedingungen neu vereinbart werden.

## **3.4 Vergütung der Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX (Begleitetes Wohnen in einer Gastfamilie)**

(1) Die Leistungen des Fachdienstes für Begleitetes Wohnen in Gastfamilien werden durch eine landeseinheitliche Pauschale abgegolten. Die Pauschale umfasst alle gemäß Nummer 2.4.4 zu erbringenden Leistungen des Fachdienstes einschließlich der Investitionen.

(2) Über die erstmalige Festsetzung und die Fortschreibung der landeseinheitlichen Pauschale für Leistungen des Fachdienstes entscheidet die Eingliederungshilfekommission SGB IX.

(3) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX wird beauftragt, die bestehende Systematik zur Bemessung der Pauschale weiterzuentwickeln. Die Regelungen im Teil 7 sind zu beachten.

## **3.5 Vergütung der Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX**

(1) Für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX finden die Regelungen für die qualifizierte Assistenz gemäß § 78 SGB IX Anwendung.

---

<sup>26</sup> Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, für mehrere individuelle Wohnformen Gruppen zu bilden.

(2) Es werden keine gesonderten Vergütungsvereinbarungen über diese Leistungen geschlossen. Es gelten die vereinbarten Vergütungen für die qualifizierte Assistenz.

(3) Die Vergütungen der blindentechnischen Grundausbildung basieren auf den individuellen Leistungsvereinbarungen gemäß Nummer 2.4.5.

### **3.6 Vergütung der Leistungen zur Mobilität gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 SGB IX**

(1) Die Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten für die Beförderung der leistungsberechtigten Personen gemäß Nummer 2.4.7 von ihrem Wohnort zu Orten der Leistungserbringung und zurück gemäß Nummer 3.8 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Für die Abgeltung dieser Fahrtkosten ist die Bildung eines Fahrtkostenbudgets nach den Regelungen der Anlage 2 möglich.

(3) Die Leistungserbringer können als Alternative zum Fahrtkostenbudget die Fahrtkosten durch Einzelnachweise beim Leistungsträger beantragen.

### **3.7 Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

Für Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX finden die Regelungen für die kompensatorische beziehungsweise qualifizierte Assistenz gemäß § 78 SGB IX Anwendung. Es werden keine gesonderten Vergütungsvereinbarungen über diese Leistungen geschlossen. Es gelten die vereinbarten Vergütungen für die kompensatorische beziehungsweise qualifizierte Assistenz.

### **3.8 Besonderheiten bei Leistungen auf gesondert dafür vorgehaltenen Flächen**

#### **3.8.1 Gegenstand der Vereinbarungen**

(1) Werden zur Erbringung von Leistungen nach den Nummern 2.4.1 und/ oder 2.4.5 gesonderte Flächen vorgehalten, die ausschließlich der Erbringung dieser Leistungen dienen, sind hierüber Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX zu schließen.

(2) Erfolgt eine Öffnung der Flächen für andere Leistungserbringer oder für andere Interessengruppen, insbesondere Vereine (sozialräumliche Vernetzung), wird dies in der Leistungsvereinbarung aufgenommen.

(3) Für Flächen der bis 30.06.2023 nach dem SGB IX vereinbarten tagesstrukturierenden Angebote<sup>27</sup> wird eine Folgevereinbarung nach Absatz 1 auf Grundlage der Bestandsfläche geschlossen. Die Regularien zur Ermittlung der anteiligen Flächen und Kosten wurden durch die Eingliederungshilfekommission SGB IX festgelegt.

---

<sup>27</sup> Gestaltung des Tages, Tagesstätten, Einrichtungen und Gruppen gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten) und vergleichbare Angebote.

**Teil 3 – Vergütungen**

(4) Für Flächen, die nicht unter Absatz 3 fallen, wird eine Vereinbarung geschlossen, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Es werden Leistungen nach den Nummern 2.4.1 und/ oder 2.4.5 erbracht,
2. die Flächen müssen vorrangig der Erbringung von Leistungen in Gruppen dienen,
3. pro geplantem Gruppenteilnehmenden ist in der Regel eine anteilige Fläche von 12 bis 25 Quadratmetern vorzusehen,
4. die Nutzung von bereits bestehenden Flächen und Räumlichkeiten ist nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar und
5. vor der Investitionsmaßnahme gemäß § 127 Absatz 2 SGB IX erfolgt die Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über Raumprogramm und Nutzung.

(5) Die Vergütung umfasst

1. die betriebsnotwendigen Investitionskosten,
2. Mietkosten,
3. die erforderliche Ausstattung,
4. die Sachkosten zum Betrieb der Flächen,
5. Kosten für die Reinigung der Flächen und
6. gegebenenfalls ungedeckte Kosten für die Zubereitung der Mittagsverpflegung als kompensatorische Assistenzleistung, sofern diese nicht bereits über die Hauswirtschaftspauschale in besonderen Wohnformen abgedeckt werden.

Anfallende Erlösabzüge sind zu berücksichtigen.

Die Kalkulation gesondert vorgehaltener Flächen erfolgt nach den Regularien der Anlage 5.

(6) Sofern zur Nutzung der Flächen durch die leistungsberechtigten Personen Fahrdienste oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich werden, sind diese Kosten Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Es gelten hier die Regelungen nach Nummer 3.6.

(7) Die Kosten der auf diesen Flächen erbrachten Fachleistung sind nicht Gegenstand der Vereinbarung nach Absatz 1.

(8) Die Vergütungsvereinbarungen werden kalenderjährlich geschlossen. In beiderseitigem Einvernehmen können Vereinbarungen über einen längeren Zeitraum geschlossen werden.

### **3.8.2 Finanzierung**

(1) Die nach Nummer 3.8.1 Absatz 5 ermittelten Kosten werden auf die kalkulierte Anzahl der leistungsberechtigten Personen unter Berücksichtigung einer angemess-

senen Auslastung umgelegt und in Form von kalendertäglichen Vergütungen vereinbart.

(2) Die Gesamtkosten der Flächen eines Leistungserbringers werden auf die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen nach Absatz 1 umgelegt.

### **3.8.3 Vereinfachtes Verfahren zur Anpassung der bestehenden Vergütungsvereinbarungen**

(1) Als prospektiv angenommene Nutzung werden regelhaft die Abrechnungstage des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(2) Eine Anpassung erfolgt bei einer Veränderung der Abrechnungstage von mindestens 3 Prozent gegenüber der bei der Berechnung der vereinbarten Vergütung zu Grunde liegenden Abrechnungstage.

(3) Im Falle einer notwendigen Anpassung wird die ursprünglich vereinbarte kalendertägliche Vergütung unter Beachtung der geänderten Nutzung umgerechnet.

(4) Neben dem vereinfachten Verfahren steht es den Vereinbarungspartnern offen, zu Einzelverhandlungen aufzufordern.

(5) Zur Anpassung der Fahrtkostenbudgets gelten die Regelungen in Anlage 2.

## **3.9 Übersteigende Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX**

### **3.9.1 Ermittlung der übersteigenden KdU**

(1) Für besondere Wohnformen, deren erstmalige Inbetriebnahme vor dem 01.07.2023 erfolgte, gilt die am 30.06.2023 vereinbarte Vergütung als Basis fort.

(2) Für erstmalig ab dem 01.07.2023 in Betrieb genommene besondere Wohnformen erfolgt die Kalkulation angemessener Wohnraumkosten nach den Regularien der Anlage 5.

### **3.9.2 Vereinbarung der übersteigenden KdU**

(1) Übersteigen die nach Nummer 3.9.1 ermittelten Wohnraumkosten in besonderen Wohnformen die Angemessenheitsgrenze gemäß § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII, sind für den übersteigenden Teil gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX zu schließen.

(2) In der Leistungsvereinbarung ist der von der Vereinbarung betroffene Wohnraum konkret zu beschreiben. Dabei sind zu benennen:

1. Die Adressdaten des oder der relevanten Gebäude,

**Teil 3 – Vergütungen**

2. die dem Wohnraum zuzuordnenden Flächen – aufgeteilt auf individuellen Wohnraum, Gemeinschaftsräume und Funktionsflächen inklusive Angabe der Quadratmeter – gegebenenfalls aufgeteilt nach den jeweiligen Standorten,
3. die Anzahl der Wohneinheiten, gegebenenfalls aufgeteilt nach den jeweiligen Standorten,
4. die gemäß § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII der Miete gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten.

(3) Die Höhe der Vergütung bestimmt sich durch die gemäß Nummer 3.9.1 ermittelten Wohnraumkosten und der nach Absatz 1 ermittelten Angemessenheitsgrenze.

(4) Sofern die in § 42a Absatz 5 SGB XII beschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung von höheren angemessenen Kosten um bis zu 25 Prozent nicht erfüllt werden, ist eine Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 ausgeschlossen.

(5) Die Vergütungsvereinbarung nach Absatz 1 wird jeweils für das Kalenderjahr geschlossen. In der Vergütungsvereinbarung wird sowohl der monatliche Betrag der übersteigenden KdU nach Absatz 1 als auch der kalendertägliche Wert (auf Basis von 30,42 Tagen pro Monat) ausgewiesen.

(6) Die Höhe der Vergütung ist kalenderjährlich unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 3 neu zu ermitteln und zu vereinbaren.

### **3.9.3 Anpassung der übersteigenden KdU**

(1) Die nach Nummer 3.9.1 ermittelten angemessenen Wohnraumkosten können fortgeschrieben werden.

(2) Voraussetzung für eine Fortschreibung der mit der leistungsberechtigten Person im Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG-Vertrag) vereinbarten Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Nebenkosten) sind entsprechende Regularien in den WBVG-Verträgen, die eine Anpassung der vereinbarten Beträge ermöglichen.

(3) Falls eine Fortschreibung der Wohnraumkosten erfolgt, richtet sich diese nach den Regelungen des BGB. In diesen Fällen erfolgt die Anpassung des Kaltmietanteils entsprechend der Maßgabe des § 557b BGB (Indexmiete), für die Anpassung der Nebenkosten (Betriebskostenpauschale) sind die Regelungen des § 560 BGB maßgebend.

(4) Sofern eine Fortschreibung der Wohnraumkosten für das folgende Kalenderjahr erfolgen soll, sind die sich ergebenden Anpassungen und deren Grundlagen bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres mit der Musterberechnung (siehe Nummer 7.1.2) festzustellen und von dem Leistungserbringer dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe elektronisch zu übermitteln.

(5) Die sich daraus ergebenden Wohnraumkosten werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

### **3.9.4 Abrechnung der übersteigenden KdU**

(1) Die übersteigenden KdU werden monatlich in der vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt.

(2) Für den Aufnahmemonat wird der übersteigende Betrag ab dem Aufnahmetag bis zum Ende des Monats auf Basis der relevanten Kalendertage und des nach Nummer 3.9.2 Absatz 5 vereinbarten kalendertäglichen Wertes ermittelt.

(3) Im Monat der Beendigung der Leistung kann der volle monatliche Betrag abgerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind Kurzzeitbetreuungen nach Nummer 2.4.9.5; hier erfolgt auch für den Entlassungsmonat eine kalendertägliche Ermittlung im Sinne des Absatzes 2.

### **3.10 Anpassung der Investitionsbeträge für Bestandsflächen**

Bei besonderen Wohnformen und/ oder gesondert vorgehaltenen Flächen, die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben, findet die Anlage 6 Anwendung.

Die sich ergebenden Beträge werden anteilig sowohl im Bereich der Assistenzleistungen gemäß Nummer 3.3, der gesondert vorgehaltenen Flächen gemäß Nummer 3.8 sowie der übersteigenden KdU gemäß Nummer 3.9 berücksichtigt.

Näheres dazu regelt die Anlage 6.

## **4 Teil 4 – Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

### **4.1 Abschluss von Vereinbarungen**

(1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX auf. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen.

(2) Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die erforderlichen Unterlagen zur Plausibilisierung bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ein (zum Beispiel Entwurf einer Leistungsvereinbarung, Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) inklusive einer prospektiven Personalkostenkalkulation gegliedert nach Funktionsbereichen, gegebenenfalls Anlageverzeichnis und Abschreibungsplan). Die Unterlagen nach Satz 1 sollen auch in bearbeitbarer elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Bei einer Vergütungsforderung, die wesentlich über die allgemeinen Kostensteigerungen hinausgeht, ist der Leistungserbringer zu einer Begründung verpflichtet.

In diesen Fällen können die Leistungsträger die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu den tatsächlich entstandenen Kosten einfordern.

(4) Erfolgt die Aufforderung zur Verhandlung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, legt der Leistungserbringer die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Leistungserbringer vor.

(5) Der Adressat der Aufforderung bestätigt unverzüglich den Eingang der Aufforderung gegenüber dem Absendenden in Textform.

(6) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:

1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt und
2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob die zu vereinbarende Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

(7) Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 6 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen regelhaft innerhalb von 4 Wochen zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen eines Vereinbarungspartners sind dann geeignete Nachweise zur Plausibilisierung der Verhandlungsgegenstände gemäß § 126 Absatz 1 SGB IX regelhaft innerhalb von 3 Wochen vorzulegen.

Dies können insbesondere sein:

- Informationen und Nachweise zur Abgrenzung von Kosten gegenüber anderen Leistungsbereichen (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe),

- Nachweis der Anwendung etwaiger Tarifwerke, angelegter Haustarife,
- Nachweis von entgeltrelevanten Dienst- oder Betriebsvereinbarungen,
- Nachweis zur analogen Anwendung tariflicher Regelungen.

Weitere gegebenenfalls vorzulegende Unterlagen sind der Kalkulation (siehe Nummer 7.1.2) zu entnehmen.

(8) Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Dies ist von dem Leistungserbringer plausibel darzustellen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(9) Über geführte Vergütungsverhandlungen ist ein geeintes Ergebnisprotokoll zu führen. Die Verhandlungsangebote und -ergebnisse sind differenziert festzuhalten. Sofern Dissens zwischen den Vereinbarungspartnern besteht, sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, konkret zu benennen.

#### **4.2 Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung**

(1) Sofern die Eingliederungshilfekommission SGB IX einen Beschluss über die tarifliche Fortschreibung der Vergütung gefasst hat, kann eine der Vertragsparteien den Wunsch der Umsetzung der tariflichen Fortschreibung schriftlich anzeigen. Die Vorlage von Unterlagen nach Nummer 4.1 Absatz 1 ist im Falle der tariflichen Fortschreibung der Vergütung nicht erforderlich.

(2) Im Falle der Ablehnung der Anwendung der tariflichen Fortschreibung der anderen Vertragspartei gilt das Schreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 als Aufforderung zur Verhandlung nach Nummer 4.1.

#### **4.3 Verfahren zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen**

(1) Für die Fortschreibung der Vergütungen wird bis zum 31.07. des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Eingliederungshilfekommission SGB IX festgelegt.

(2) Für die Ermittlung des Tarifs werden folgende Kostensteigerungen zugrunde gelegt und verhandelt:

- Sachkosten:  
Veränderungen des Verbraucherpreisindex Hessen in Prozent, 2 Monate vor Tarifabschluss im Vergleich zum Vorjahr (jeweils Stand 31.05. eines Jahres).
- Personalkosten:  
Für die Bemessung des Tarifes werden die tatsächlich erfolgten Personalkostenveränderungen zum Datum des Tarifabschlusses der Eingliederungshilfekommission SGB IX zu dem Beschluss des Vorjahres berücksichtigt.

Hierzu zählen Veränderungen entsprechend der Regelung des öffentlichen Dienstes für den Kommuntarif (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA)). Dabei werden nicht nur die linearen Erhöhungen der Entgelttabellen, sondern auch andere vergütungsrelevante Positionen berücksichtigt. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Erklärung der kommunalen Arbeitgeber zu den Kosten des Tarifabschlusses abgestellt.

Veränderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind ebenso im Hinblick auf die Belastung des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Hierzu zählen insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge, wobei der Zusatzbeitrag der Krankenkassen im veröffentlichten Durchschnittsbeitrag seine Berücksichtigung findet; ebenso die Umlage U3.

Diese werden mit 77 Prozent gewichtet und so bei der Bemessung des Tarifes berücksichtigt.

- Sonstige Kosten:  
Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann beschließen, dass Veränderungen, die für Gruppen von Leistungserbringern gelten, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens geltend gemacht werden können.

(3) Die festgestellten Kostensteigerungen sind die Grundlage der prospektiv anzunehmenden Kostensteigerung für das kommende Jahr beziehungsweise den Vereinbarungszeitraum. Nachträgliche Ausgleichs finden somit nicht statt. Vielmehr werden tatsächliche Kostenentwicklungen für die Zukunft angenommen, was langfristig eine realistische Fortschreibung der Vergütungen auf Grundlage der allgemeinen Kostenentwicklungen ermöglicht.

(4) Für die Bemessung eines Tarifes ist ein sachgerechtes Verhältnis der Personalkosten zu den Sachkosten herzustellen. Die Feststellung dieses Verhältnisses obliegt der Eingliederungshilfekommission SGB IX im Rahmen der tariflichen Fortschreibung.

(5) Die Fortschreibung der nach Nummer 2.4.7 vereinbarten Kosten der Mobilität wird in Anlage 2 geregelt.

(6) Soll die tarifliche Fortschreibung zum 01.01. des Folgejahres in Anspruch genommen werden, so ist dies spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem jeweiligen Vereinbarungspartner schriftlich zu erklären.

## **5 Teil 5 – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen**

### **5.1 Grundlagen der Prüfung**

(1) Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe verfügt über in § 128 SGB IX (tatsächliche Anhaltspunkte) und in § 4 Absatz 2 HAG/ SGB IX (anlasslose Prüfungen) geregelte Prüfrechte. Danach werden Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten und erbrachten Leistungen geprüft. Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Basis dieses Rahmenvertrages vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird (Struktur- und Prozessqualität) (siehe Nummer 2.10) und/ oder
- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird (siehe Nummer 5.3.1 Absatz 2).

(2) Die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit kann sich auf einen oder mehrere Prüfungsgegenstände beziehen, der zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung höchstens 5 Kalenderjahre zurückliegt. Die Prüfung umfasst einen Zeitraum von längstens 24 Monaten. Sie kann sich auf Teile der Leistungserbringung oder auf die Leistung insgesamt beziehen. Bei den Prüfungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jederzeit zu beachten.

(3) Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen liegt grundsätzlich ein qualitätssichernder und beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Diese bilden eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Um das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu wahren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, sind die Prüfungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Prüfung muss geeignet, zumutbar und erforderlich sein.

(4) Die in Nummer 2.10 benannte Wirkung der Leistungen ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer erörtert.

## 5.2 Qualitätsprüfung

(1) Maßstab der Qualitätsprüfung sind die in Nummer 2.10 beschriebenen Kriterien für die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen sowie die in Nummer 1.4 dargestellten übergreifenden Ziele der Eingliederungshilfe.

(2) Die im Rahmen der Qualitätsprüfung vorzulegenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und nach den in Nummer 2.10 beschriebenen Struktur- und Prozessparametern. Auf Anforderung sind folgende aktuelle Unterlagen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen:

- Aktuelle Konzeption (inklusive Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX) sowie Darstellung des Prozesses der Fortschreibung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Konzeption,
- Organisationsstruktur mit Organigramm und Aufgabenbeschreibungen (Aufgabenzuschnitte für die unterschiedlichen Funktionsgruppen), verschriftlichte Stellvertretungsregelungen,
- anonymisierte Personallisten (mit Personalnummern der Mitarbeitenden) mit Angabe der jeweiligen Qualifikation und Stellenanteile bezogen auf den Prüfungszeitraum,
- Dienstpläne beziehungsweise Personaleinsatzpläne mit Personalnummern der Mitarbeitenden.

(3) Ferner gewährt der Leistungserbringer den Prüfenden auf Anfrage Einsicht insbesondere in:

- Dokumentation der personenbezogenen Leistungserbringung gemäß Nummer 2.11,
- Nachweise über Kooperationen im Rahmen der Leistungserbringung mit Partner:innen vor Ort (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen),
- Darstellung der Kontakte zu Institutionen im Sozialraum (zum Beispiel Angehörige, Peers, Kirche, Vereine, Selbsthilfegruppen, Volkshochschule, Nachbarschaft),
- Auflistung von Fach-, Planungs- und Kooperationsgremien, an denen der Leistungserbringer teilnimmt,
- Qualitätsmanagement beziehungsweise Qualitätssicherungssystem<sup>28</sup>,
- Beschwerdemanagement – Konzept, Prozessbeschreibung, Umgang mit Beschwerden –,
- Darlegung der Maßnahmen zur Sicherung der Fachlichkeit im Bereich der Leistungserbringung (unter anderem Kontinuität der Bezugsperson, Umgang mit Gewaltsituationen),
- Nachweise über Qualifizierungs- und Unterstützungsprozesse der eingesetzten Mitarbeitenden (unter anderem Professionalität und Kompetenz, Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen),
- Prozesse der Partizipation der leistungsberechtigten Personen.

---

<sup>28</sup> Eine Zertifizierung von Seiten der Leistungsträger ist nicht gefordert.

(4) Ergeben sich aus der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirksamkeit neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

(5) Im Rahmen der Qualitätsprüfung werden neben den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen die jährliche Dokumentation, die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung und gegebenenfalls Erkenntnisse aus Gesprächen mit leistungsberechtigten Personen beziehungsweise Rückmeldungen von leistungsberechtigten Personen herangezogen (zum Beispiel durch Nutzer:innenbefragungen).

(6) Die durch die Qualitätsprüfung gewonnenen Erkenntnisse werden im Dialog zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer beraten. Ziel ist, die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungserbringung zu stärken.

### **5.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung**

#### **5.3.1 Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

(1) Wirtschaftlichkeit als betriebswirtschaftlicher Erfolgsmaßstab beschreibt das Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und den dafür erforderlichen Kosten (Kosten-Nutzen-Relation). Das Sparsamkeitsgebot gemäß § 123 SGB IX stimmt mit dem Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgebotes überein und zwingt dazu, unnötige Kosten zu vermeiden und zwischen gleich geeigneten Mitteln unter dem Aspekt der Kostengünstigkeit auszuwählen. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit, die dann vorliegt, wenn die Vergütungen zu den Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis stehen.

(2) Die Rechtsnormen sehen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen und nicht die Prüfung eines Leistungserbringers vor. Es handelt sich somit um eine Prüfung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Leistungen laut Leistungsvereinbarung. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird nachgelagert geprüft, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Sofern der Leistungserbringer die vereinbarten Grundlagen eingehalten hat, war er rückblickend betrachtet wirtschaftlich. Ein nachträglicher externer Vergleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

#### **5.3.2 Inhalte zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

(1) Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung umfasst neben der Prüfung, ob die vereinbarten Vergütungen in einem angemessenen ökonomischen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der vereinbarten und erbrachten Leistungen stehen, auch die unter Nummer 5.3.3 beschriebene Durchführung eines Personalabgleichs. Die Durchführung eines Personalabgleichs nach Nummer 5.3.3 Absatz 5 ist durch eine Qualitätsprüfung si-

herzustellen. Bei besonderen Auffälligkeiten in der jährlichen Dokumentation kann der Personalabgleich auch separat durchgeführt werden.

(2) Die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsinhalten und müssen angemessen sein.

Insbesondere sind folgende jahresabschlussähnlichen Unterlagen vorzulegen:

- Buchhalterische Nachweise, die sich nach der Struktur der Kalkulationen gemäß Teil 3 richten,
- Sachkosten-/ Investitionskostennachweise, zum Beispiel über Wasser-, Kanal- und Müllentsorgungsgebühren, Versicherungen, Mietverträge, Pachtverträge, Anlagenbuchhaltung,
- Abrechnungen über extern bezogene Leistungen, zum Beispiel Zeitarbeitsfirmen, Fremdreinigungsfirmen, Cateringfirmen, Wartungsfirmen, Rechtsberatungen,
- Angaben und Abrechnungen zu internen zentralen Dienstleistungen nach gegebenenfalls Verteilerschlüssel/ Gewichtung,
- Übersicht und weiterführende Unterlagen zum Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 bezogen auf den Prüfungszeitraum.

(3) Auf Grundlage der bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse wird der Leistungserbringer durch den Leistungsträger mit dem Ziel beraten, die Eigenverantwortlichkeit für eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu stärken.

(4) Die bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei, dass sich das Instrument der Prüfung stetig (weiter-)entwickelt und fortgeschrieben beziehungsweise bei Bedarf angepasst wird. Ergeben sich aus der fachlichen Weiterentwicklung zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfungen neue Erkenntnisse, kann die Eingliederungshilfekommission SGB IX den Vertragsparteien dieses Rahmenvertrages Änderungen bei den Prüfungsinhalten und/ oder den vorzulegenden Unterlagen vorschlagen.

### **5.3.3 Inhalte zur Durchführung eines Personalabgleichs**

(1) Auf Verlangen des sachlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe hat der Leistungserbringer in einem Personalabgleich (siehe Nummer 7.1.2) rückwirkend nachzuweisen, dass die in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen erforderliche Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und entsprechend der Leistungsvereinbarung eingesetzt wurde.

(2) Ein Personalabgleich umfasst einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

- a) Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal der qualifizierten Assistenz, können toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als 8 Prozent ist.

b) Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal der kompensatorischen Assistenz können toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als 5 Prozent ist.

(3) Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich sind die individuelle Leistungsvereinbarung, die vereinbarten Jahresarbeitsstunden, die wöchentliche Arbeitszeit, die Fahrtzeiten, die Anzahl der leistungsberechtigten Personen und deren Teilhabebedarf jeweils in Form der Gesamtzahl der an qualifizierter Assistenz und kompensatorischer Assistenz<sup>29</sup> erbrachten Leistungen.

(4) Bei der Ermittlung des entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung bereitgestellten und eingesetzten Personals ist nur Personal zu berücksichtigen, für das dem Leistungserbringer Personalkosten entstanden sind.

(5) Für einen durchzuführenden Personalabgleich im Rahmen einer Qualitätsprüfung nach Nummer 5.3.2 Absatz 1 Satz 2 legt der Leistungserbringer eine Übersicht (siehe Nummer 7.1.2) vor, die folgende Angaben enthält:

- Qualifikation des Personals,
- erforderliche Auszüge aus der Dokumentation nach Nummer 2.11,
- Darstellung Leistungsumfang nach Absatz 3,
- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- geleistete Überstunden beziehungsweise Mehrarbeit.

Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann darüber hinaus bei berechtigtem Interesse weiterführende erforderliche Angaben einfordern.

(6) Für einen durchzuführenden Personalabgleich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Nummer 5.3.2 Absatz 1 Satz 1 legt der Leistungserbringer in einem zweifach gestuften Verfahren folgende Angaben zusätzlich vor:

#### Stufe 1

Die Wirtschaftlichkeit der Angaben unter Absatz 5 wird mit folgenden Nachweisen belegt:

- Meldung zur Berufsgenossenschaft,
- Entgeltgruppen und Entgeltstufen – unterteilt nach Fachkräften, qualifizierten Hilfskräften und sonstigen Kräften,
- Nachweis über vereinbarte Zusatzversorgung,
- Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX,
- Anwendung der den Personalkosten zugrundeliegenden tarifvertraglichen oder vergleichbaren Regelungen,
- Abrechnungen über extern bezogene Leistungen für den Bereich der qualifizierten Assistenz und/ oder kompensatorischen Assistenz.

---

<sup>29</sup> In besonderen Wohnformen inklusive der Zeitpauschalen für Hauswirtschaft und Bereitschaft.

## Stufe 2

- Personalnummern,
- Beschäftigungsbeginn und -ende,
- Arbeitgeberbruttopersonalkosten,
- differenzierte Darstellung von tarifvertraglichen, außertariflichen beziehungsweise freiwilligen Zuschlägen und Zulagen sowie Zuwendungen,
- Darstellung der Rückstellungen von Mehrarbeit und nicht in Anspruch genommenem Urlaub,
- Nachweise über Kosten und Erlöse für die beschäftigten Personen im Rahmen von Freiwilligendiensten (zum Beispiel Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) und Praktikant:innen,
- falls erforderlich auf die einzelnen Monate entfallende Stellenanteile (gilt auch für Freiwilligendienste und Praktikant:innen).

Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann darüber hinaus bei begründetem Interesse zur stichprobenhaften Überprüfung der Richtigkeit der Angaben weiterführende geeignete Nachweise einfordern.

Die Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Angaben ist rechtsverbindlich zu erklären.

(7) Die Einsicht und Prüfung der Originalunterlagen und eventuellen Nachweise bleibt den Prüfenden vorbehalten.

### **5.4 Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen**

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

Die Prüfungen finden im Dialog in der Regel in den Räumen des Leistungserbringers statt. Der Leistungserbringer ermöglicht den Zugang zu seinen Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftszeiten und legt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vor. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfungsauftrag oder Prüfungsanlass dies erforderlich macht. Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann die Prüfung selbst durchführen oder einen Dritten beziehungsweise eine Dritte mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Mögliche Interessenskonflikte sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die von den Prüfenden benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind. Die Mitnahme von Originalunterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem beziehungsweise der von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Im gegenseitigen Ein-

vernehmen werden entsprechende Unterlagen in Kopie dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

(2) Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer die Prüfungsabsicht, den Zeitpunkt des Auftaktgespräches zur geplanten Durchführung, den Zeitraum der geplanten Prüfung, den Prüfungsgegenstand, den Prüfungsumfang, den Zeitpunkt und die Prüfenden bis spätestens 4 Wochen vor dem Auftaktgespräch mit. Nach Zugang der Mitteilung beim Leistungserbringer ist dieser im Falle der Beauftragung eines oder einer Dritten mit einer einwöchigen Frist zu hören. Wird während der Prüfung der Prüfgegenstand aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erweitert, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer unverzüglich mit und erläutert den Grund der Erweiterung.

(3) Prüfungen, ausgelöst durch tatsächlich vorliegende Anhaltspunkte, können ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden.

(4) Der Leistungserbringer stellt eine Ansprechperson zur Verfügung, welche die notwendigen Auskünfte, gegebenenfalls unter Heranziehung anderer Mitarbeitenden erteilen kann. Organisatorische Abläufe zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem oder der Prüfenden und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(5) Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis des oder der rechtlichen Betreuer:in in die Prüfungen einbezogen werden. Die Einbeziehung kann in Form von Gesprächen mit einzelnen leistungsberechtigten Personen und/ oder den entsprechenden Selbstvertretungsgremien<sup>30</sup> erfolgen.

(6) Die Prüfenden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig. Die Ergebnisse der Prüfung sind innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen verwertbar.

(7) Die Prüfenden haben den Leistungserbringer über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfungsberichts 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(8) Nach Abschluss der Prüfung und vor Erstellung des endgültigen Prüfungsberichtes erfolgt ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist der jeweilige Dach- oder Spitzenverband daran zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Prüfungsberichts dem Leistungserbringer rechtzeitig zu übermitteln. Sofern die Prüfung nach Absatz 1 durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde, wird der Entwurf zeitgleich auch dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übermittelt. Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen, Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen und/ oder festgestellte

---

<sup>30</sup> Zum Beispiel Einrichtungsbeirat nach HGBPAV.

Pflichtverletzungen zu beseitigen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/ oder Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt werden.

(9) Abschließend ist ein endgültiger Prüfungsbericht in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem Abschlussgespräch zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat neben einer Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände insbesondere auch die Vorgehensweise bei der Prüfung<sup>31</sup>, die Erkenntnisse aus der Prüfung und das zusammenfassende Ergebnis der Prüfung mit einer Empfehlung zur Umsetzung der Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen zu enthalten. Außerdem sind darin unterschiedliche Auffassungen zwischen den Prüfenden und dem Leistungserbringer darzustellen.

(10) Der Prüfungsbericht ist – sofern die Prüfung nach Absatz 1 durch beauftragte Dritte durchgeführt wurde – unverzüglich dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, dem Leistungserbringer und – sofern dies nach Absatz 8 gewünscht wurde – dessen Dach- oder Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfungsberichts Einwendungen erheben.

(11) Sofern fristgerecht Einwendungen erhoben wurden, sind diese innerhalb von 4 Wochen in einem weiteren Gespräch zwischen dem Leistungserbringer und den Prüfenden zu klären.

(12) Auf Basis des abgestimmten endgültigen Prüfungsberichtes wird die Umsetzung der zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer einvernehmlich abgestimmten prospektiven Maßnahmen der Prüfungsfeststellungen durch Abschluss einer Zielvereinbarung sichergestellt und die Zielerreichung im Nachgang überprüft.

(13) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des sachlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe zugänglich gemacht werden.

(14) Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen durch den Leistungserbringer in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

## **5.5 Kosten von Wirtschaftlichkeits- und/ oder Qualitätsprüfungen**

Die Kosten der Prüfung, mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile, sind vom sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

---

<sup>31</sup> Angaben zum Zeitraum der Prüfung, Angaben zu den an der Prüfung beteiligten Personen, Angaben zu herangezogenen prüfungsrelevanten Unterlagen und gegebenenfalls weiteren Daten.

## **6 Teil 6 – Grundsätze der Abrechnung**

### **6.1 Abrechnungsfähigkeit von Leistungen**

#### **6.1.1 Leistungen der qualifizierten Assistenz**

(1) Abrechnungsfähig sind die zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütungen auf Basis der für die leistungsberechtigte Person bewilligten Leistungsgruppe.

(2) Bestehen bei der Erbringung von Leistungen der qualifizierten Assistenz zeitliche Abweichungen von der Planung, sind die Regelungen in Nummer 2.11 zu beachten.

(3) Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages nach Nummer 3.3.2 entsprechend.

(5) Sofern die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen nach dem SGB XI kombiniert vereinbart wurden (Wohnpflegeheime), gelten die Abwesenheitsregelungen nach dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Hessen (Rahmenvertrag SGB XI) auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

#### **6.1.2 Leistungen der kompensatorischen Assistenz**

(1) Abrechnungsfähig sind die von der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommenen Leistungen der kompensatorischen Assistenz bis zur Höhe der bewilligten Leistungen in Stunden.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt für die ersten 10 Monate der Leistungsbewilligung bezogen auf die leistungsberechtigte Person pauschal. Dabei wird der anteilige tägliche Umfang an Leistungen (basierend auf dem wöchentlich bewilligten Umfang) pro Kalendertag in Rechnung gestellt.

(3) Für die Monate 11 und 12 der Leistungsbewilligung erfolgt eine Schlussrechnung, bei der in den ersten 10 Monaten nicht erbrachte Leistungen von den in diesen Monaten tatsächlich erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen sind.

(4) Der Schlussrechnung ist ein vom Leistungserbringer signierter Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen als rechnungsbegründende Unterlage beizufügen.

(5) Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als 12 Monate, erfolgt die Schlussrechnung in den letzten beiden Monaten der Leistungsbewilligung.

(6) Für Leistungsbewilligungen über 12 Monate hinaus gelten die vorstehenden Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Scheidet die leistungsberechtigte Person vor Ablauf der Leistungsbewilligung aus dem Leistungsbezug aus oder ändert sich der bewilligte Leistungsumfang, erfolgt mit

dem Monat des Ausscheidens oder der Änderung die Schlussrechnung. Etwaige Überzahlungen sind dem Leistungsträger zu erstatten.

(8) Sollte bereits unterjährig erkennbar sein, dass in wesentlichem Umfang Leistungen nicht erbracht wurden und mit der Schlussrechnung dies nicht verrechenbar ist, ist bereits vorher mit der Schlussrechnung zu beginnen.

(9) Wird die Inanspruchnahme der geplanten Leistung von der leistungsberechtigten Person kurzfristig (24 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung) abgesagt oder ist die Leistungserbringung nicht möglich, gelten diese als tatsächlich erbracht.

(10) Wird die kompensatorische Assistenz in Form der gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht, kann die bewilligte Leistung maximal für 2 Wochen auch dann als tatsächlich erbracht betrachtet werden, wenn die geplante Leistung für die betreffende leistungsberechtigte Person nicht erbracht wurde.

(11) Wird die kompensatorische Assistenz in Form der Einzelleistung erbracht, kann die nicht erbrachte Leistung, sofern sie zur Nachholung geeignet ist (zum Beispiel Freizeitgestaltung), innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages nach Nummer 3.3.2 entsprechend.

### **6.1.3 Abrechenbarkeit von Pauschalen und kalendertäglicher Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen**

(1) Von den Regelungen nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ausgenommen sind die in besonderen Wohnformen vereinbarten Zeitpauschalen nach Nummer 3.3.7.1 und 3.3.7.2. Die Zeitpauschalen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Bereitschaftsdienste können auch dann abgerechnet werden, wenn keine Inanspruchnahme erfolgt. Die Abrechenbarkeit endet in diesen Fällen, wenn die leistungsberechtigte Person aus der besonderen Wohnform auszieht.

(2) Die Pauschale für Leistungen des Fachdienstes im begleiteten Wohnen in einer Gastfamilie nach Nummer 3.4 ist für die Dauer der Leistungsbewilligung abrechenbar. Im Falle der Beendigung der Leistung bis zum 15. des Monats ist die Pauschale zur Hälfte abrechenbar, bei Beendigung nach dem 15. des Monats kann die volle Pauschale abgerechnet werden.

(3) Die Abrechenbarkeit der kalendertäglichen Vergütung für gesondert vorgehaltene Flächen nach Nummer 3.8 endet mit der dauerhaft wegfallenden Nutzung der Flächen durch die leistungsberechtigte Person.

## **6.2 Abrechnung und Zahlungsweise**

(1) Die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer erfolgt nach Erbringung der Leistung pro Kalendermonat.

(2) Die Rechnung wird durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von 2 Wochen beglichen, frühestens jedoch am 15. des Folgemonats. Die 2-Wochen-Frist gilt auch für Nachzahlungen.

(3) Eine andere Zahlungsweise, zum Beispiel Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

(4) Es ist vorzugsweise eine automatisierte elektronische Abrechnung vorzunehmen. Für die automatisierte elektronische Abrechnung bedarf es eines zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten und funktionsfähigen Datenübertragungssystems. Die Kosten des Verfahrens werden in der Kalkulation berücksichtigt.

(5) In besonderen Wohnformen gelten Einzugs- und Auszugstag jeweils als 1 Tag.

(6) Bei einem Umzug innerhalb einer besonderen Wohnform oder zwischen 2 besonderen Wohnformen desselben Leistungserbringers kann die übersteigende KdU für den Umzugsmonat einmal abgerechnet werden. Bei unterschiedlicher Höhe der übersteigenden KdU erfolgt eine taggenaue Abrechnung in beiden besonderen Wohnformen.

(7) Die Fahrtkostenbudgets werden ohne monatliche Rechnungslegung quartalsweise angewiesen. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des mittleren Quartalsmonats. Im Falle der gemeinsamen Vereinbarung mit Fahrtkostenbudgets nach dem Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rahmenvertrag 2) erfolgt die Zahlung in einer Gesamtsumme.

(8) Sofern Leistungen in Wohnpflegeheimen abgerechnet werden, gelten die Abrechnungsregularien nach dem Rahmenvertrag SGB XI auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

### **6.3 Kürzung der Vergütung**

(1) Bei Verletzungen der vertraglich vereinbarten und/ oder gesetzlichen Verpflichtungen des Leistungserbringers, ist für die Dauer der Pflichtverletzung (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung durch den sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 129 SGB IX zu vollziehen. Verletzungen der vertraglich vereinbarten und/ oder gesetzlichen Verpflichtungen des Leistungserbringers, die insgesamt einen Zeitraum von weniger als 6 Monaten betreffen, können unberücksichtigt bleiben, soweit der Leistungserbringer dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Textform gegenüber glaubhaft gemacht hat, dass eine Minderleistung in der vereinbarten Strukturqualität aus objektiven Gründen vorübergehend nicht vermieden werden konnte. Durch diese Regelung werden keine nachträglichen Ausgleichs der vereinbarten Vergütungen vorgenommen, sondern Kürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen des Leistungserbringers.

(2) Hat sich bei einem Personalabgleich herausgestellt, dass der Leistungserbringer die vereinbarte Personalausstattung nicht gewährleistet hat, ist eine Ahndung dieser

Pflichtverletzung gemäß § 129 SGB IX nicht möglich, soweit bei einer gleichzeitigen Qualitätsprüfung keine oder keine nennenswerten Qualitätsmängel festgestellt werden konnten.

Die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ist ausnahmsweise entbehrlich und unwiderlegbar zu vermuten,

- bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Leistungserbringers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung oder
- bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen – wobei diese ab dem 6. Monat anzunehmen sind – der vereinbarten Personalausstattung bezüglich Qualität und Quantität und die Abweichungen beim vereinbarten und somit vorzuhaltenden Personal nicht nach Nummer 5.3.3, Absatz 2 toleriert werden können.

(3) Bei der Bemessung des Kürzungsbetrages finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung:

- die Quantität der Pflichtverletzung,
- die Qualität der Pflichtverletzung,
- ob personelle und/ oder ob sächliche Vorgaben eingehalten wurden,
- die Bemühungen des Leistungserbringers, Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um einer Pflichtverletzung entgegenzuwirken und
- die Bemühungen und das aktive Vorgehen des Leistungserbringers zum Beheben der Pflichtverletzung und deren Folgen.

Abhängig von der Bewertung dieser Kriterien wird im Falle der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers ein entsprechender Kürzungsbetrag aus der vereinbarten Vergütung unter Bewertung der eingesparten Kosten festgelegt. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist gemäß § 129 Absatz 1 SGB IX Einvernehmen anzustreben. Bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag eines Vereinbarungspartners die Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX.

(4) Der sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe hat bei der Verfolgung und Durchsetzung eines Kürzungsanspruchs gemäß § 129 SGB IX ein systemimmanentes Beschleunigungsgebot zu beachten. Ist bis spätestens 2 Jahre nach Vorlage des endgültigen Prüfungsberichtes nach Nummer 5.4 Absatz 10 und 11 kein Einvernehmen über den Kürzungsbetrag erzielt oder ein entsprechender Antrag bei der Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX gestellt worden, erlischt das Recht, die festgestellten Qualitätsmängel mit einer Vergütungskürzung zu ahnden.

## **7 Teil 7 – Schlussbestimmungen**

### **7.1 Eingliederungshilfekommission SGB IX**

(1) Die Vertragsparteien richten eine Eingliederungshilfekommission für die Hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX ein. Sie hat kein Außenvertretungsrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Sie arbeiten partnerschaftlich und praxisorientiert zusammen.

(3) Für das Verfahren nach diesem Rahmenvertrag gelten die folgenden speziellen Regelungen der Nummern 7.1.1 bis einschließlich 7.1.4.

#### **7.1.1 Zusammensetzung**

(1) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX ist paritätisch besetzt.

(2) Sie besteht aus vier Verbandsgruppen. Ihr gehören stimmberechtigt an:

- 4 Mitglieder des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe – Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- 4 Mitglieder der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen – vertreten durch je 2 Mitglieder des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages,
- 6 Mitglieder der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände,
- 2 Mitglieder der Verbände privater Anbieter in Hessen.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX mit.

(4) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann sachverständige Personen und Gäste hinzuziehen.

#### **7.1.2 Aufgaben**

(1) Der Eingliederungshilfekommission SGB IX obliegt die Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen. Sie fasst Beschlüsse zu dessen Ausgestaltung und Auslegung sowie zur tariflichen Fortschreibung der Vergütungen. Sie empfiehlt den Vertragsparteien bei Bedarf die Anpassung beziehungsweise Ergänzung dieses Rahmenvertrages und dessen Anlagen.

(2) Weitere Aufgaben der Eingliederungshilfekommission SGB IX sind diesem Rahmenvertrag zu entnehmen. Diese werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.

(3) Insbesondere folgende Unterlagen werden nicht als Anlagen zum Rahmenvertrag genommen, sondern verbindlich von der Eingliederungshilfekommission SGB IX beschlossen:

- Kalkulation Fahrtzeitenzuschlag nach Nummer 3.3.2 Absatz 4
- Kalkulationsblatt zur Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile zu den Leistungspauschalen nach Nummer 3.3.5.3
- Musterberechnung zur Fortschreibung der übersteigenden KdU nach Nummer 3.9.3 Absatz 4
- Nachweis für den Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 Absatz 1
- Übersicht für den Personalabgleich nach Nummer 5.3.3 Absatz 5
- Berechnungsbögen zu Anlage 2
- Berechnungsbögen zu Anlage 5
- Berechnungsbogen zu Anlage 6

### **7.1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Verbandsgruppe anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Zustimmung der 4 Verbandsgruppen einstimmig gefasst. Jede Verbandsgruppe hat eine Stimme. Die Stimmenthaltung einer Verbandsgruppe ist nicht möglich.

(3) Die Beschlüsse der Eingliederungshilfekommission SGB IX treten grundsätzlich mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Eingliederungshilfekommission SGB IX nichts Gegenteiliges beschließt. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse zur tariflichen Fortschreibung nach Nummer 4.2, diese treten regelhaft zum 01.01. beziehungsweise 01.04. (Fahrtkostenbudget nach Anlage 2) des Folgejahres in Kraft.

### **7.1.4 Geschäftsordnung**

Die Eingliederungshilfekommission SGB IX gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit der Vertragsparteien, die Arbeitsweise und Organisation regelt. Sie kann auf Antrag einer Verbandsgruppe geändert werden.

## **7.2 Regelungen für die Leistungs- und Finanzierungsumstellung bestehender Vereinbarungen zum 01.07.2023**

### **7.2.1 Umrechnungsdatei und Handbuch**

(1) Für die rechnerische Umstellung der Vergütungen finden die in der Eingliederungshilfekommission SGB IX am 13.12.2021 beschlossene Umrechnungsdatei und das Handbuch Anwendung.

(2) Die Ermittlung der Bedarfe der leistungsberechtigten Personen in der neuen Systematik erfolgt zum 01.07.2023 zunächst rechnerisch auf Grundlage der Daten der Umrechnungsdatei.

(3) Die Eingliederungshilfekommission SGB IX trifft die notwendigen Übergangsregelungen.

### **7.2.2 Personeller Einsatz von qualifizierten Hilfskräften**

(1) Sofern der Leistungserbringer bei der Erbringung der qualifizierten Assistenz qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 dieses Rahmenvertrags einsetzt, ist der Umfang dieses Personals, welches sich aus der Finanzierungsumstellung zum Stichtag 30.06.2023 ergibt, in Prozent in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die zum 30.06.2023 getroffene Zuordnung des Personals wird nach Ablauf von 2 Jahren vom Leistungserbringer und Leistungsträger auf Basis der jährlichen Dokumentation gemeinsam betrachtet und bei Bedarf angepasst.

Veränderungen beim Umfang der qualifizierten Hilfskräfte sind bis zur Höchstgrenze nach Nummer 2.7.4.2 möglich.

### **7.3 Überprüfung bestehender Regelungen**

Bis 31.12.2027 erfolgt eine Überprüfung der Regelungen zur Bereitschaftspauschale in besonderen Wohnformen nach Nummer 3.3.7.1, zur Hauswirtschaftspauschale in besonderen Wohnformen nach Nummer 3.3.7.2 und zur Dokumentation nach Nummer 2.11. Die Kriterien hierfür legt die Eingliederungshilfekommission SGB IX fest.

### **7.4 Schriftformerfordernis des Rahmenvertrages**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Anlagen dieses Rahmenvertrages.

### **7.5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Kündigung**

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Davon abweichend gelten die Nummern 7.1 bis einschließlich 7.1.4 sowie 7.2.1 Absatz 3 bereits ab dem 01.06.2022.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen anderen Vertragsparteien zu erklären. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über einen neuen Rahmenvertrag einzutreten. Die Inhalte des Rahmenvertrages wirken für die Vertragsparteien im Falle einer Kündigung über den Kündigungstermin hinaus bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages.

(3) Für die Kündigung der Anlagen des Rahmenvertrages gilt Absatz 2 entsprechend.

## **7.6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

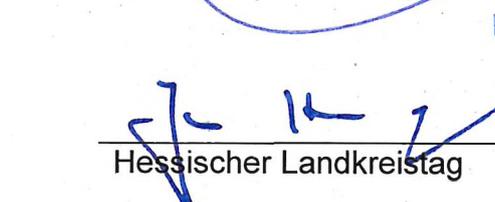
Für die Träger der Eingliederungshilfe:

03.07.2023  
Datum

  
Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

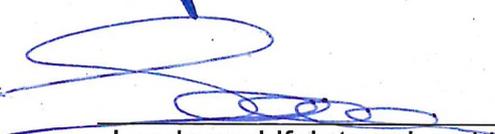


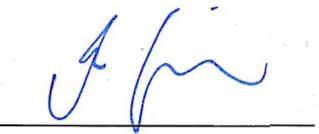
28/6/23  
Datum

  
Hessischer Landkreistag  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON ( 06 11 ) 1 70 60

HESSISCHER LANDKREISTAG  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON ( 06 11 ) 1 70 60

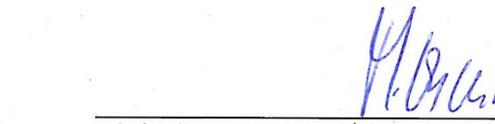
06.07.2023  
Datum

  
Landeswohlfahrtsverband Hessen  
(Susanne Selbert)  
Landesdirektorin

  
Dr. Andreas Jürgens  
Erster Beigeordneter

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Kassel, 15.3.23  
Datum

  
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

21.08.23  
Datum

  
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.  
Postfach 12 26 - 36002 Fulda  
Wilhelmstraße 2 - 36007 Fulda

05.04.2023  
Datum

  
Dr. Markus Juch  
Diözesan-Caritasdirektor

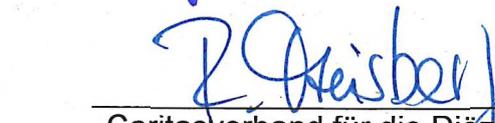
Andreas Erb  
Vorstand

12.04.2023  
Datum

  
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.  
Über der Lahn 5  
65549 Limburg



24.04.2023  
Datum

  
Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

29.04.2023

Datum

  
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.

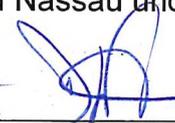
16.5.2023

Datum

  
Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen  
und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

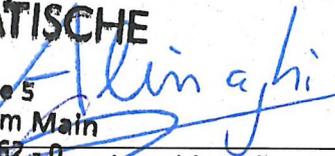
31.05.2023

Datum

  
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen  
**DER PARITÄTISCHE**  
K. G. O. R.  
HESSEN

05.06.2023

Datum

  
Auf der Körnerwiese 5  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon 069 / 95 52 62 - 0  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband  
Hessen e. V.

19.06.2023

Datum

  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste  
(bpa) e.V., Landesgruppe Hessen

21.06.2023

Datum

  
Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe  
(VDAB) e.V., Landesverband Hessen

  
PELEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!  
Geschäftsstelle Mainz  
Gonsenheimer Straße 56a | 55126 Mainz  
Fon 06131/619 55-0 | Fax 06131/619 55-20  
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

## **Anlagen**

**Anlage 1** zu Nummer 2.4.1.5

Matrix für die Zuordnung der Leistungsbestandteile

**Anlage 2** zu Nummer 2.4.7

Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten für Leistungen zur Mobilität

**Anlage 3** zu Nummer 2.4.3.3 Absatz 2

Liste der in der Regel zu übernehmenden behandlungspflegerischen Maßnahmen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe

**Anlage 4** zu Nummer 2.11.4

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung

**Anlage 5** zu Nummer 3.8 und 3.9

Regelungen zur Ermittlung der übersteigenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und der Kosten der gesondert vorgehaltenen Flächen

**Anlage 6** zu Nummer 3.10

Verfahrensregelungen zur Ermittlung der Kosten bei Investitionen im Bestand

## **Fußnotenverzeichnis**

<b>Rahmenvertrag 3</b>	
1	Die Kontextfaktoren, die den zweiten Teil der ICF bilden, sind zwingend zu berücksichtigen. Diese setzen sich aus den beiden Komponenten „Umweltfaktoren“ und „personenbezogene Faktoren“ zusammen.
2	Grundlage sind die Begriffsdefinitionen der Kommentarliteratur zum SGB XII für die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) zum Thema Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit Stand März 2016.
3	Vereinbarungspartner sind die Partner, welche die jeweilige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.
4	Dies umfasst die eigene Häuslichkeit und besondere Wohnformen.
5	ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, <a href="https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html6">https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html6</a>
6	Siehe auch Nummer 2.11 (Dokumentation).
7	Bei besonderen Wohnformen (ehemals (voll)stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) handelt es sich gemäß § 103 Absatz 1 SGB IX um Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne von § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI. Typisch für eine besondere Wohnform sind ein persönlicher Wohnraum für die leistungsberechtigte Person sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen und die zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehalten werden. Die Gesamtverantwortung im Sinne von § 71 Absatz 4 Nummer 3 c) SGB XI für den Menschen mit Behinderungen obliegt hierbei dem Leistungserbringer.
8	Nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II).
9	Hierzu zählen beispielsweise auch das Waschen, Abtrocknen und die Pflege des eigenen Körpers.
10	Gesundheitsförderung und -erhaltung (unter Ausschluss von seitens der zuständigen Krankenkasse zu übernehmenden Maßnahmen der Behandlungspflege im Sinne des § 37 SGB V); siehe Ausführungen unter Nummer 2.4.3.
11	Privatpersonen aus dem persönlichen Umfeld der leistungsberechtigten Person.
12	Auch bekannt als „Elternassistenz“.
13	Auch bekannt als „Begleitete Elternschaft“.

**Fußnotenverzeichnis** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

14	Oder entsprechend Bevollmächtigte und Personensorgeberechtigte. Im Folgenden unter dem Begriff „rechtliche Betreuer:innen“ gefasst.
15	In der Regel als gemeinsames Fahrtkostenbudget einer Tagesförderstätte mit einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vereinbart. Dies ist auch weiterhin möglich.
16	Nach der bis zum 30.06.2023 geltenden Anlage 7.2 zum Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII.
17	Eine Wohneinheit bezieht sich auf eine leistungsberechtigte Person. Die Zuordnung der Flächen der besonderen Wohnform ist Nummer 2.1 der Anlage 5 zu entnehmen.
18	Die Qualifikation als Ex-In-Genesungsbegleiter:in folgt dem Ausbildungsprogramm für Psychiatrieerfahrene zur Qualifizierung als Auszubildende und als Genesungsbegleiter:in (Experienced – Involvement/ Einbeziehung Psychiatrie-Erfahrener)
19	Zum Beispiel für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, herausforderndem Verhalten, Prader-Willi-Syndrom.
20	Hierunter fallen keine Honorarkräfte.
21	Einrichtungen mit Versorgungsvertrag gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, deren Rahmenkonzepte <ol style="list-style-type: none"><li>zur vollstationären Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schäden in Phase F oder Beatmungspflicht und Menschen mit organisch bedingten Persönlichkeitsstörungen in Phase F in Hessen,</li><li>zur vollstationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung oder Abhängigkeitserkrankung in Verbindung mit Comorbidität oder</li><li>für ältere Menschen mit geistigen Behinderungen in Verbindung mit schwerer oder schwerster Pflegebedürftigkeit</li></ol> zugrunde liegen.
22	Ergänzend dazu Erläuterungen der Vertragsparteien zu den „Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2“ (Beschluss der Eingliederungshilfekommission SGB IX vom 22.03.2022 in der jeweils geltenden Fassung).
23	Die Wirksamkeit von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch teilhabefördernde Strukturen und Prozesse bei den Leistungserbringern sichergestellt. Dabei kann die Zielerreichung bezogen auf die leistungsberechtigte Person ein Anhaltspunkt für wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sein. Aktuell gibt es noch keine gesicherten Forschungsergebnisse darüber, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Es

**Fußnotenverzeichnis** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

	bedarf einer entsprechenden Forschung, um empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe zu Struktur- und Prozessqualität von Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten.
24	Geplant ist eine webbasierte Form zur Übermittlung der Daten.
25	Die Zusammensetzung der Personalkosten ergibt sich aus der Kalkulationsdatei. Kosten von externen Diensten werden bei den Personalkosten mit eingerechnet und entsprechend bei der Bemessung der Höhe der Pauschale berücksichtigt.
26	Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, für mehrere individuelle Wohnformen Gruppen zu bilden.
27	Gestaltung des Tages, Tagesstätten, Einrichtungen und Gruppen gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten) und vergleichbare Angebote.
28	Eine Zertifizierung von Seiten der Leistungsträger ist nicht gefordert.
29	In besonderen Wohnformen inklusive der Zeitpauschalen für Hauswirtschaft und Bereitschaft.
30	Zum Beispiel Einrichtungsbeirat nach HGBPAV.
31	Angaben zum Zeitraum der Prüfung, Angaben zu den an der Prüfung beteiligten Personen, Angaben zu herangezogenen prüfungsrelevanten Unterlagen und gegebenenfalls weiteren Daten.

**Anlagen zum Rahmenvertrag 3**

A1, 1	Außerhalb von besonderen Wohnformen.
A2, 1	Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) beabsichtigt, spätestens nach 5 Jahren eine Einzelverhandlung über das Fahrtkostenbudget zu führen.
A5,1	Die Funktionsflächen dienen der Erschließung, Versorgung und Bewirtschaftung der Gebäude. Hierzu zählen Treppenhaus, Verkehrsflächen wie Flure, Aufzug, Technikraum, Heizungsraum, Hauswirtschaftsraum, Abstellraum und Lager, als auch Kellerräume im Gebäude und gegebenenfalls vorhandene Garagen, sofern diese in der Raumplanung nach DIN 277 erfasst sind.
A5, 2	Strukturflächen in diesem Sinne sind Flächen, die zur Erbringung der Fachleistung in der besonderen Wohnform erforderlich sind, wie zum Beispiel Dienstzimmer, Sozialräume für Mitarbeitende, Pflegebäder. Nicht davon umfasst sind gesondert vorgehaltene Flächen nach Nummer 3.8 des Rahmenvertrages 3, die in dem Gebäude gegebenenfalls integriert sind. Für diese gilt Nummer 2.2 dieser Anlage.
A5, 3	Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten, Vergütungen und Zuschlägen oder durch Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch die uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfol-

**Fußnotenverzeichnis** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

	gung auf Zahlung oder Räumung.
A6, 1	Strukturflächen in diesem Sinne sind Flächen, die zur Erbringung der Fachleistung in der besonderen Wohnform erforderlich sind, wie zum Beispiel Dienstzimmer, Sozialräume für Mitarbeitende, Pflegebäder. Nicht davon umfasst sind gesondert vorgehaltene Flächen nach Nummer 3.8 des Rahmenvertrages 3, die in dem Gebäude gegebenenfalls integriert sind.
A6, 2	Rahmenvertragliche Einführung der Refinanzierung nach Anlage 8 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Absatz 1 SGB XII.
A6, 3	Entspricht dem „Investitionsbetrag“ aus der Umstellung der Finanzierung zum 01.07.2023.